

# **Sozialpädagogische Zeugenbegleitung für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche in Strafverfahren**

Ein Modellprojekt des Jugendamtes Dortmund 2007-2009

**- Evaluationsbericht-**

**Januar 2010**

Prof. Dr. Marianne Kosmann, FB Angewandte Sozialwissenschaften der FH Dortmund

## Gliederung

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Sozialpädagogische Zeugenbegleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>Das allgemeine Konzept der Zeugenbegleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.2</b>	<b>Das Dortmunder Konzept der Sozialpädagogischen Zeugenbegleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.3</b>	<b>Aufwand und Arbeitseinsatz der Zeugenbegleiterinnen</b>	<b>7</b>
<b>3.</b>	<b>Evaluation</b>	<b>8</b>
<b>3.1</b>	<b>Methodisches Vorgehen</b>	<b>8</b>
<b>3.2</b>	<b>Zur Konstruktion der Fragebögen und Leitfäden</b>	<b>9</b>
<b>3.3</b>	<b>Das Sample</b>	<b>10</b>
<b>4.</b>	<b>Sozialpädagogische Zeuginnenbegleitung aus Sicht der Opferzeugen</b>	<b>12</b>
<b>4.1</b>	<b>Fallübersicht</b>	<b>12</b>
<b>4.2</b>	<b>Die kindlichen Opferzeuginnen in der Zeugenbegleitung</b>	<b>12</b>
<b>5.</b>	<b>Die sozialpädagogische Zeugenbegleitung in der Einschätzung von Eltern und Bezugspersonen</b>	<b>16</b>
<b>6.</b>	<b>Die Bewertung durch juristische Verfahrensbeteiligte</b>	<b>19</b>
<b>7.</b>	<b>Die Zeugenbegleitung aus Sicht weiterer Beteiligter</b>	<b>25</b>
<b>8.</b>	<b>Die Zeugenbegleitung aus der Sicht des Teams</b>	<b>26</b>
<b>9.</b>	<b>Resümee: Die Effektivität der sozialpädagogischen Zeugenbegleitung</b>	<b>30</b>
<b>10.</b>	<b>Schlusswort: Eine letzte Bemerkung aus Sicht der Evaluatorin</b>	<b>33</b>
<b>11.</b>	<b>Literatur</b>	<b>33</b>
Anhang	<b>A Grundauswertungen zu den standardisierten Befragungen</b>	
	<b>B Frage- und Erhebungsbögen</b>	

## 1. Einleitung

Im April 2007 wurde durch die Koordinierungsstelle "Hilfen bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche" bei der Fachhochschule Dortmund angefragt, ob durch WissenschaftlerInnen der Fachhochschule eine Projektevaluation zum Modellprojekt der sozialpädagogischen Zeugenbegleitung für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche geleistet werden könne.

In mehreren Vorgesprächen mit der Leitung und den Teamkolleginnen wurden die genaueren Aufgabenbereiche abgesprochen und letztlich vereinbart, dass der Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften unter Leitung von Frau Prof. Dr. Kosmann in Kooperation mit dem Psychologischen Beratungsdienst des Jugendamtes Dortmund die Evaluation für das Kooperationsprojekt zwischen Jugendhilfe und Justiz „Sozialpädagogische Zeugenbegleitung für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche im Strafverfahren“ durchführt.

Ziel sollte die Überprüfung der Effektivität der Sozialpädagogischen Zeugenbegleitung in Dortmund sein, insbesondere zu den Aspekten:

- Befindlichkeit der Opfer
- Aussagequalität
- Akzeptanz durch Sorgeberechtigte
- Qualität aus Sicht der Kooperationspartner

Als Zeitraum wurde der Modellzeitraum festgelegt, also von 2007 bis 2009.

In studentischen Lehrforschungsprojekten wurden die vorgenannten Aspekte operationalisiert und in quantitativen wie auch qualitativen Erhebungen entsprechende Daten gewonnen, die in diesem Bericht zusammengefasst und ausgewertet werden.

An der Psychologischen Beratungsstelle Dortmunder Innenstadt Ost ist die Koordinierungsstelle "Hilfen bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche" (Beratung für Fachkräfte) angesiedelt. Unter dessen Federführung wurde das Schleswig-Holsteinische Zeugenbegleitprogramm für Kinder und Jugendliche, mit dem Opfern von sexueller Gewalt Unterstützung bei Strafprozessen gegen die Täter angeboten wird, auf Dortmund übertragen.

Hintergrund dafür sind die in der Fachliteratur vor allem in den 90er Jahren problematisierten Forschungsergebnisse (Fastie 1994; Kirchhoff 1995), nach denen

das Leid der kindlichen Opferzeugen, zusätzlich zur Traumatisierung infolge des Missbrauchs, durch die anstehenden Gerichtsverhandlungen verstärkt werden kann.

Als mögliche Belastungsfaktoren gelten dabei:

- Vor der Hauptverhandlung: Dass Zeugen oder Zeuginnen oft lange warten müssen, mehrfach befragt werden, durch falsches (Massenmedienbasiertes) oder fehlendes rechtliches Wissen verunsichert sind.
- Während der Hauptverhandlung: Die Wartezeiten, bis die Kinder aufgerufen werden, in der sie in der gewissermaßen Inszenierung eines Gerichtsprozesses eine völlig unbekannte Rolle haben; sie müssen in der Öffentlichkeit aussagen, werden durch Fremde befragt, begegnen dem Angeklagten.
- Nach der Hauptverhandlung: Die Opferzeugen bekommen oft zu wenig Informationen, müssen mit einem unerwarteten Ausgang des Prozesses fertig werden (nach: Dannenberg u.a. 1997a, Tab. S. 9)

Mit ihren Ängsten, Schuldgefühlen und/oder Befürchtungen werden die traumatisierten Opfer oft allein gelassen. Ihre Eltern können keine fachgerechte Hilfe leisten, teilweise entwickeln sie selbst Schuldgefühle, wenn sie etwa engere Beziehungen zum Täter haben, wie es etwa die in Dortmund befragten Opferzeugen angaben: Zwei Drittel der Täter waren Freunde der Eltern, Verwandte, der Stiefvater, ein Nachbar, ein Freund der Mutter o.ä.

Mädchen und Jungen, die von sexueller Gewalt betroffen sind, brauchen in den anstehenden Gerichtsverfahren intensive Begleitung und Unterstützung, um ihnen Sicherheit zu vermitteln und die Gefahr von zusätzlichen Traumatisierungen zu mindern. Im Rahmen eines Strafverfahrens, das eben nicht für die Opfer eingerichtet ist, sondern auf rechtsstaatliche Weise zweifelsfrei die Schuld des Angeklagten feststellen muss, steht - häufig genug bei diesem Verbrechen- dafür nur die Aussage des Opfers zur Verfügung, seine Aussagen müssen Beweiskraft erlangen. Das ist etwas ganz anderes, als dem Leid dieses Kindes oder Jugendlichen gerecht zu werden, doch das ist nicht die Ratio des Gerichtsprozesses. Hier setzt die sozialpädagogische Zeuginnenbegleitung an. Durch eine sozialpädagogische Betreuung vor, während und nach der Verhandlung sollen die Opferzeugen davor geschützt werden, erneut traumatisiert zu werden.

## **2. Sozialpädagogische Zeugenbegleitung**

### 2.1. Das Konzept

Mit dem Konzept einer „Sozialpädagogischen Zeugenbegleitung für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche im Strafverfahren“ wurden professionelle Hilfen und Begleitungsschritte für entsprechende Mädchen und Jungen entwickelt.

Dazu gehört:

- gerichtsrelevantes Wissen von der Hauptverhandlung zu vermitteln
- Bewältigungshilfen zu geben
- psychosoziale Begleitung und Unterstützung

Vor einer Gerichtsverhandlung geben die Zeugenbegleiterinnen den Opferzeugen alters- und entwicklungsgerechte Informationen über den Ablauf einer Gerichtsverhandlung und die Funktion eines Richters. Nach Möglichkeit lernt das Kind ihn oder sie vorher persönlich kennen. Die Kinder hören, was Zeugen oder Zeuginnen in einer Verhandlung tun oder lassen müssen. Auf ihre Ängste und Befürchtungen gehen die Zeugenbegleiterinnen fachlich kompetent ein.

Sie führen ebenfalls Gespräche mit den Eltern der betroffenen Mädchen und Jungen und weisen sie ggfs. auf die Möglichkeit einer Nebenklagevertretung hin.

Bei der Gerichtsverhandlung begleiten die Fachkräfte die Opferzeugen und versuchen, ihnen in dieser schwierigen Situation Sicherheit zu vermitteln. Um eine Begegnung der Opferzeuginnen mit den Angeklagten zu vermeiden, wird nach Möglichkeit ein Zeugenwarteraum genutzt.

Nach der Urteilsverkündung sprechen die Zeugenbegleiterinnen mit den Kindern über die Vernehmung, geben ihnen eine Rückmeldung und erklären ggfs. das Urteil und mögliche weitere Verfahrensschritte (Dannenberg u.a. 1997b, S.3-5)

### 2.2. Das Dortmunder Konzept der Sozialpädagogische Zeugenbegleitung

Die Dortmunder ‚Sozialpädagogische Zeugenbegleitung‘ beinhaltet ein Konzept, das auf der Grundlage des „Zeugenbegleitprogramm Schleswig-Holstein“ in einem längeren mehrstufigen Verfahren von einer Planungsgruppe unter der Federführung einer Mitarbeiterin der Koordinierungsstelle „Hilfen bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ des Psychologischen Beratungsdienstes an Dortmunder Verhältnisse adaptiert und weiterentwickelt wurde. Das Schleswig Hol-

steinische Zeugenbegleitprogramm wurde bereits Mitte der neunziger Jahre erprobt, evaluiert, und überarbeitet; inzwischen wird es dort flächendeckend angeboten. Die fachliche Ausgestaltung wurde, in Absprache mit der Diplomspsychologin Sigrid Bürner, die dieses Konzept für Schleswig Holstein entwickelte, den Gegebenheiten und Erfordernissen in Dortmund angepasst. Dabei halfen vor allem Kompetenzen aus der zertifizierten Ausbildung zur Zeugenbegleiterin<sup>1</sup>, die von zwei Sozialarbeiterinnen aus dem Team absolviert wurde. Besonderer Wert wird hier auf die Auseinandersetzung mit den juristischen Implikationen und Dimensionen gelegt.

Eine Zeugenbegleiterin resümiert wie folgt:

*„Wir haben ein strukturiertes Konzept (aus Schleswig Holstein, mk) übernommen, also wie geht Zeugenbegleitung, welche Schritte und was passiert in den Schritten. (...) das was an Grundlagenwissen vorhanden sein muss, um diese Konzept überhaupt umzusetzen, das glaub ich haben wir zu Anfang alle nicht so eingeschätzt, und es wurde sehr schnell deutlich, dass das Konzept sehr einfach aussieht und das man in der Umsetzung merkt, dass da ganz, ganz viel Wissen notwendig ist, das ein normaler Sozialpädagoge erstmal nicht mitbringt. Nämlich das ganze Wissen über strafprozessuale Zusammenhänge, alles was da so genannt wurde. Das war nicht vorhanden und das haben wir auf höchstqualifizierte Weise über die Kolleginnen, die ja auch von Juristen ausgebildet wurden (...) in unser Konzept einbauen können, und ich glaube, dass wir auf diese Art und Weise in der Qualitätsweiterentwicklung unheimlich profitieren.“*  
(Int 1,6)<sup>2</sup>

Ein Spezifikum des Dortmunder Modells ist die von Anfang an gesuchte Kooperation mit den örtlichen Justizbehörden: Mit dem Vorsitzenden der Jugendschuttkammer des Landgerichtes, Richterinnen und Richtern des Land- und Amtsgerichtes und der Staatsanwaltschaft wurde ein gemeinsames Vorgehen vereinbart.

Als weitere Besonderheit des Dortmunder Ansatzes gilt die Koordination und Lenkung der Zeugenbegleitung, damit ein Überblick über die Maßnahmen vorhanden ist und die kollegiale Vernetzung vereinfacht wird; das wird nicht allerorten in anderen Zeugenbeleitprogrammen so praktiziert, wie in den Gesprächen mit den Zeugenbegleiterinnen zu erfahren war.

---

<sup>1</sup> Die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Zeugenbegleitung ist eine mehrstufige interdisziplinäre und zertifizierte Weiterbildung; regelmäßige Fachtagungen der ZeugenbegleiterInnen sorgen für Vernetzung und Fortbildung

<sup>2</sup> Im Folgenden werden mündlich getätigte Aussagen kursiv gesetzt wiedergegeben, solche, die auf schriftlichem Wege gewonnen wurden, mit normaler Druckschrift.

Auch wird im Dortmunder Konzept großer Wert auf die Trennung von Zeugenbegleitung und Therapie gelegt, um den damit wie immer auch möglichen oder befürchteten Beeinflussungen von Opferzeugen auszuweichen.

Professionelle Zeuginnenbegleitung ist, aus der Vorlage für den Dortmunder Kinder- und Jugendhilfeausschuss zitiert, „sowohl institutionell als auch personell abgegrenzt (...) von Betreuung, Beratung oder Therapie“ (Vorlage 2007, S. 2).

Die weitere Unterstützung der Kinder oder Jugendlichen wird stärker als im Schleswig- Holsteiner Konzept in den Blick genommen, indem -in Absprache mit Eltern oder Sorgeberechtigten- Beratungs- oder Therapieangebote überlegt und vermittelt werden.

Grundsätzlich, und das markiert einen weiteren Unterschied zu anderen Zeugenbegleitprogrammen, gehen die Zeugenbegleiterinnen zu den Kindern und ihren Familien, in einer Geh-Struktur, die für die beteiligten Sozialarbeiterinnen eine neue, andere als die gewohnte Herangehensweise war, eine aufsuchende Sozialarbeit, in der nicht die Klienten in ein Amt oder eine Institution kommen, sondern die Sozialarbeiterinnen zu ihnen gehen, wie eine interviewte Zeugenbegleiterin deutlich macht.

*„Es ist schon ein Unterschied zu dem, was wir sonst machen, wir machen ja aufsuchende Sozialarbeit. Wir gehen ja hin, machen Hausbesuche. Wir gehen zum Kind und besprechen den Ablauf der Gerichtsverhandlung vor und es ist schon noch mal ein Unterschied, ob das alles klappt. Und fangen die Kinder in ihrer psychosozialen Situation und mit ihren Ängsten und Nöten auf.“(Int 1,11)*

In der Vorlage für den Kinder- und Jugendhilfeausschusses Dortmund (Vorlage 2007, S. 1) werden die Ziele dieses Konzeptes wie folgt angegeben:

- „die Altersentsprechende Information von Kindern und Jugendlichen über ein Gericht und den Verlauf einer Gerichtsverhandlung
- die Vermittlung von Handlungsmöglichkeiten für junge Menschen
- die soziale Unterstützung und die Begleitung in die Verhandlung
- die Nachbesprechung der Gerichtsverhandlung
- eine Weitervermittlung an das soziale Hilfenetz in Dortmund, falls erforderlich.“

In der Modellphase wird die sozialpädagogische Zeugenbegleitung von der so genannten Begleitgruppe, vier Mitarbeiterinnen des Psychologischen Beratungs-

dienstes, durchgeführt, die damit auch praktische Erfahrungen in der Umsetzung sammelt. Zusammen mit der Koordinatorin stellt diese Gruppe die fachliche Begleitung und kollegiale Beratung für künftige Zeugenbegleiterinnen und Zeugenbegleiter aus unterschiedlichen Einrichtungen (Beratungsstellen des öffentlichen und der freien Träger, Jugendhilfedienst, Kinderschutzbund, Kinderschutzzentrum, Frauenhaus, „Brücke e.V.“) sicher und ist für die Entwicklung eines bedarfsgerechten Fortbildungsangebotes verantwortlich.

Der Ablauf einer einzelnen Zeuginnenbegleitung umfasst in der Regel folgende Schritte:

- die Kontaktaufnahme, zumeist vermittelt über die Koordinationsstelle,
- den Erstkontakt zwischen Zeugenbegleiterin und Mädchen oder Junge
- einen (oder mehrere) Vorbereitungstermine,
- einen Gerichtsbesuch, nach Möglichkeit mit dem Kennenlernen des oder der RichterIn,
- die Hauptverhandlung, mit oder auch ohne Zeugenaussage,
- die Nachbesprechung, um u.a. das Urteil zu erklären und weitere Hilfsangebote abzuklären. (Kooperationsprojekt o.J.)

Dieses Modellprojekt ist zeitlich befristet. Unter anderem durch die Evaluation soll festgestellt werden, ob sich das Instrument der Sozialpädagogischen Zeugenbegleitung in Dortmund anhand der vorgegebenen Kriterien als effektiv erweist

### 2.3 Aufwand und Arbeitseinsatz der Zeugenbegleiterinnen

Die Begleitung der Kinder und Jugendlichen, die als Opfer in Gerichtsverhandlungen wegen sexuellen Missbrauchs gehört werden, dauert zwischen 10 Tagen und 16 Monaten, abhängig von anzusetzenden Gutachten, länger andauernden Vorermittlungen oder anderen Faktoren.

Der Arbeitsaufwand für die Zeugenbegleiterinnen ist entsprechend unterschiedlich; da die Kinder und Jugendlichen oft Hause besucht werden und zusätzlich mit ihnen Termine im Gericht vereinbart werden, kommt ein gewisser Fahraufwand hinzu.

Der geringste Zeitaufwand bei den dokumentierten Fällen lag bei 3 Stunden, der höchste bei insgesamt 22 Stunden, das Mittel beträgt knapp 11 Stunden pro Fall



für die Vorbereitung, die Begleitung der Kinder bzw. Jugendlichen bei der Hauptverhandlung und die Nachbesprechung.

### **3. Evaluation**

#### **3.1. Methodisches Vorgehen**

Die Evaluation ist als summative angelegt, das heißt, es werden Ergebnisse zur abschließenden Beurteilung einer Maßnahme erhoben und nicht, wie bei einer formativen Evaluation Zwischenergebnisse mit dem Ziel einer fortlaufenden Modifizierung des untersuchten Ansatzes an das Projekt zurückgemeldet, denn der Ansatz ist hinreichend erprobt, beruht er doch auf einem in mehreren Jahren entwickelten Programm, das bereits intensiv in einer Großstudie in Schleswig Holstein (Dannenbergs u.a. 1997a) evaluiert und nunmehr an die Dortmunder Verhältnisse angepasst wurde.

Für diese kleinräumige Evaluation wurden sowohl quantitative als auch qualitative Forschungsansätze herangezogen. Das Instrument eines standardisierten Fragebogens wurde für die Befragung der Kinderzeugen und ihrer Eltern/Sorgeberechtigten gewählt, da die Forschungsgruppe in diesem schwierigen Prozess nicht noch als zusätzliche neue und ‚zu informierende‘ Personen auftreten wollte. Außerdem wurde von der damit möglichen Quantifizierung eine größere Aussagekraft angestrebt. Letzteres war wegen der Anzahl so nicht zu erreichen. Dennoch ist mit Blick auf die ebenfalls geringe Grundgesamtheit aller betreuten Fälle eine Verallgemeinerbarkeit möglich. Somit sind die später folgenden Ergebnisse der Fragebogenauswertung verlässlich und nicht zufällig.

Aus verschiedenen Gründen (Vertrautheit, Ansprechbarkeit, Nachfragemöglichkeit) wurden die Erhebungsbogen den Kindern und Eltern durch die Zeugenbegleiterinnen überreicht und später dann zur Auswertung an die Fachhochschulgruppe geleitet.

#### **3.2 Zur Konstruktion der Fragebögen und Leitfäden**

Im Anhang werden die einzelnen Fragebögen und Leitfäden dokumentiert. Ihre Konstruktion geschah in enger Abstimmung mit der beteiligten Teamgruppe der

Zeugenbegleiterinnen (mit Ausnahme des für sie bestimmten Erhebungsbogens bzw. Leitfadens).

Ausgangspunkte waren die Aspekte, die die Teamgruppe erstellt hatte, mit denen die Effektivität der Zeugenbegleitung erhoben und gemessen werden sollte.

1. Die Verbesserung der Befindlichkeit der kindlichen Opferzeugen wurde mit den entsprechenden Fragen zu den Elementen des Zeugenbegleitprogramms gemessen: Zum Befinden der Kinder/Jugendlichen vor, während und nach der Hauptverhandlung, zu Befürchtungen der Kinder/Jugendlichen, zur Beziehung zum Angeklagten wurde in den Zeugenbögen, den Elternbögen sowie in den Interviews mit den juristischen und sozialpädagogischen Expertinnen gefragt.
2. Die Erhöhung der Aussagequalität wurde vor allem durch Nachfragen bei den juristischen Experten gemessen, die dabei auch auf die Problematik dieses Aspekts hinwiesen, dazu später mehr.
3. Die Akzeptanz der Zeuginnenbeileitung durch die Sorgeberechtigten oder Eltern wurde vor allem in den Elternfragebögen, sowie in Nachfragen bei einzelnen Expertinnen erhoben.
4. Die allgemeine Qualität der Zeugenbegleitung wurde in den Expertinneninterviews, aber auch den Eltern - und Zeugenfragebögen ermittelt.

Die Fragebögen für die Kinder und Jugendlichen und für ihre Eltern/ Sorgeberechtigten wurden in laufender Abstimmung zwischen der Forschungsgruppe und dem Zeugenbegleitungsteam erarbeitet. Vor allem wurde auf kindgerechte Formulierungen geachtet und der Bogen für die Kinder in zwei Altersgruppen, jüngere Kinder bis zu 12 Jahren und ältere Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre) mit teilweise sprachlich unterschiedlichen Sprachniveaus aufgeteilt, die bei der Auswertung wieder zusammengefügt wurden.

Der Fragebogen für die sozialpädagogischen Zeugenbegleiterinnen wurde in der Forschungsgruppe entwickelt und geht vor allem der Arbeitsweise, dem Arbeitsaufwand und den Kooperationserfahrungen der Gesprächspartnerinnen nach. Der für die juristischen Verfahrensbeteiligten entwickelte Leitfaden bezieht sich auf das Instrument des Experteninterviews (Deeke 1995). Das sind in der Regel offene Gesprächssituationen, in denen die Interviewerinnen Informationen von den

Interviewten bekommen. Es existiert ein Informationsgefälle, das es nahe legt, nicht mit einem vorgefassten Set an standardisierten Fragen zu arbeiten. Daher wurden zum Thema Sozialpädagogische Zeugenbeileitung aus der Sicht juristischer Verfahrensbeteiligter offene Fragevorgaben entwickelt. Die Interviews beinhalteten zwei Elemente, eine narrativ gehaltene Eingangsfrage, die in einen narrativen Teil des Interviews führte, mit dem in Experteninterviews zunächst die Befragten von ihren professionellen Erfahrungen und Einschätzungen zum Thema sprechen, und einen leitfadengestützten, problemzentrierten Zugang, mit dem die die Aspekte angesprochen wurden, die von besonderem Interesse im jeweiligen Kontext waren, die so genannte Aussagequalität bei den befragten Nebenklägerinnen, Richtern und Staatsanwälten, die Verbesserungsmöglichkeiten, die Auswirkungen auf andere Verfahrensbeteiligte.

In ähnlicher Weise wurde auch ein Leitfaden für die Einzelinterviews sowie für das Gruppengespräch mit den Zeugenbegleiterinnen entwickelt.

### 3.3 Das Sample

Von Mitte August 2007 bis Mitte August 2009 wurden im Dortmunder Gerichtsbezirk 28 Fälle wegen sexuellen Missbrauchs verhandelt, in denen Zeugenbegleitung angeboten worden war. In einem Fall wurde sie von der betroffenen Jugendlichen abgelehnt.

Unter diesen Opfern waren 20 Mädchen und 8 Jungen im Alter zwischen 6 und 18 Jahren (zwei ohne Altersangabe). Zahlen über die -vermutlich höhere- Gesamtheit der verhandelten Fälle waren nicht zu bekommen.

In knapp 40% dieser bekannt gewordenen Fälle kam es dazu, dass die Opfer als Zeuginnen aufgerufen wurden und aussagen mussten.

Den durch dieses Angebot begleiteten Mädchen und Jungen sowie ihren Eltern oder Bezugspersonen wurden die oben beschriebenen Auswertungsfragebögen ausgeteilt; das unternahm, mit erklärenden Worten, die jeweils zuständige Zeugenbegleiterin. Kinder, Jugendliche und Eltern beantworteten ihn anonym und konnten den verschlossenen Umschlag in eine Box einwerfen. Die Zeugenbegleiterin leitete die Bögen an die Fachhochschule weiter.

Auf diesem Wege wurden 14 Bögen von kindlichen Opferzeugen sowie 13 von Eltern gewonnen und mit Hilfe des Grafstat Statistikprogramms ausgewertet. Vor

dem Hintergrund der angenommenen Grundgesamtheit von Prozessen wegen sexuellen Missbrauchs bedeutet diese zunächst nicht besonders hohe Anzahl jedoch eine hohe Rücklaufquote an Fragebögen, mit deren Hilfe verlässliche Angaben über Effektivität der Zeugenbegleitung gewonnen werden konnten.

Die Zeugenbegleiterinnen wurden mehrfach befragt bzw. interviewt, einmal einzeln in Expertenbefragungen, zum anderen in einem Gruppengespräch zur Mitte der Modellphase

Aussagen von juristischen und anderen Verfahrensbeteiligten sollten auf qualitativem Wege gewonnen werden. Nach einem Vortreffen mit interessierten Juristinnen und Juristen im April 2008 wurde zunächst versucht, Gruppengespräche mit allen Beteiligten aus den einzelnen Fachgruppen zu führen, mit NebenklagevertreterInnen, RichterInnen und StaatsanwältInnen. Dieser Plan erwies sich jedoch aus organisatorischen Gründen als undurchführbar. Vor diesem Hintergrund wurde abgesprochen, jeweils zwei VertreterInnen aus jeder Fachgruppe für ein Interview zu gewinnen und mit diesen Personen dann je ein Experteninterview zu führen, was zwischen Januar 2009 und August 2009 realisiert werden konnte. Zudem wurden Gespräche mit weiteren Beteiligten geführt.

Die Ergebnisse werden in diesem Bericht aufbereitet dargestellt und diskutiert. Mit dieser Evaluation sind keine allgemein repräsentativen Aussagen über die sozialpädagogische Zeuginnenbegleitung möglich. Aufgabe und Vorgehensweise zielten darauf ab, die Fragebögen zu den vorhandenen Fällen im Bereich des Jugendamtes/ Gerichtsbezirks Dortmund aufzubereiten und mit ausgewählten Expertinnen Interviews zur Effektivität des Instruments zu führen, was mit Hilfe der vorgehend beschriebenen Methoden erreicht werden konnte.

#### **4. Sozialpädagogische Zeuginnenbegleitung aus Sicht der Opferzeugen**

##### 4.1 Fallübersicht

In den 28 dokumentierten Zeugenbegleitungen werden 20 Mädchen und 8 Jungen als Opfer aufgeführt. 5 Jungen wurden als Zeugen und 6 Mädchen als Zeuginnen

aufgerufen und mussten in der Verhandlung aussagen. Insgesamt wurden in diesen Prozessen sieben Haftstrafen und ein Jugendarrest verfügt, neun Angeklagte wurden zu Bewährungsstrafen verurteilt, vier freigesprochen, einmal aus Mangel an Beweisen, und sechsmal wurde das Verfahren eingestellt (fehlende: keine Angabe).

Erstaunlich ist die relativ hohe Anzahl der Strafen, die zur Bewährung ausgesetzt wurden oder die mit einer Geldbuße einhergingen, was den Kindern und Jugendlichen in angemessener Weise vermittelt oder auch ‚übersetzt‘ werden muss.

Es ist nicht erkennbar, ob die mündliche Aussage einen Einfluss auf die Urteilsgestaltung hat. In den Fällen, wo die Opfer nicht aussagen mussten, kam es genau so oft oder selten zu einer Einstellung des Verfahrens oder zu einem Freispruch wie bei den Prozessen, in denen die Opfer aussagen sollten. Eine Einstellung des Verfahrens oder ein Freispruch kann für die befragten Kinder und Jugendlichen eine erneute Traumatisierung bedeuten, wenn sie missbraucht wurden, das Gericht aber keine gerichtsfesten Beweise finden konnte, die eine Verurteilung gerechtfertigt hätten. Da die Kinder oder Jugendlichen, wie erwähnt oft die einzigen Zeuginnen sind, kann es sein, dass sie sich als unglaubwürdig, womöglich als Lügnerin, als schuldig fühlen. Es können einerseits auch Schuldgefühle aufkommen, wenn es zu einer Verurteilung kommt, andererseits kann eine Verurteilung des Täters zu einer Art Befreiung für das Kind werden. Das im je sehr unterschiedlichen Einzelfall zu begleiten und diesen Mädchen und Jungen beiseite zu stehen, bedeutet für die Zeugenbegleiterinnen, sie gleichermaßen fachlich qualifiziert und empathisch, aber auch distanziert zu begleiten und aufzufangen.

#### 4.2. Die kindlichen Opferzeuginnen in der Zeugenbegleitung

Vierzehn Kinder und Jugendliche haben die ausgeteilten Fragebögen beantwortet, mit 50 % ist das eine ausreichend hohe Rücklaufquote. Es waren acht Mädchen und vier Jungen, die zwischen 7 und 20 Jahren alt waren; zweimal fehlten leider diese Angaben<sup>3</sup>.

Zu den Belastungen der Opferzeugen wurden eingangs auf ältere Forschungen verwiesen. Auch wenn die Kinder nicht als Zeugin oder Zeuge einvernommen wer-

---

<sup>3</sup> Zum Vergleich: In der bereits erwähnte Schleswig- Holsteiner Evaluation lag die Verteilung bei 25 Mädchen und 15 Jungen zu etwas mehr als einem Drittel bei Jungen und zu knapp zwei Dritteln bei Mädchen und damit höher als in einer vergleichbaren Studie aus Berlin von 1996 (Dannenbergh u.a. 1997a, S.39).

den, bleibt ihre emotionale Belastung hoch. Oft warten sie eine lange und ungewisse Zeit, in Dortmund immerhin im Zeugenschutzraum und nicht auf dem Flur, wo sie wie andernorts den Angeklagten oder auch deren Angehörigen ausgesetzt wären. Und dann kann es ganz schnell vorbei sein, wenn die Angeklagten sich bekennen, um dafür ein milderes Urteil zu bekommen.

Dazu ein interviewter Staatsanwalt:

*„Oft merken die Angeklagten erst in der Hauptverhandlung, dass es besser ist, wenn sie ihre Schuld eingestehen, das heißt natürlich dann für die Zeugen, sie haben im Zeugenwarteraum 2-3 Stunden gewartet und können dann nach Haus gehen.“(Int 6,1)*

Die sieben-, zehn- oder auch sechzehnjährigen Zeuginnen werden mit ihren Befürchtungen und ihren Ängsten vor dem Angeklagten von der Zeugenbegleitung unterstützt, die zum einen Fachkräfte mit ihren professionellen Qualitäten sind, zum anderen, im Unterschied zu den meisten Eltern, nicht in ein wie auch immer geartetes Beziehungsgeflecht der Täter eingebunden sind. Immerhin zwei Dritteln der in Dortmund befragten Opferzeuginnen war der Täter aus dem Bekannten- oder Freundeskreis der Eltern bekannt, darunter drei Verwandte. Für die Kinder und Jugendlichen ist es wichtig, mit nicht emotional verstrickten Personen über ihre Befindlichkeit sprechen zu können, gestützt und aufgefangen zu werden.

Ausdrücklich geht es dabei nicht um die Tat. Das ist einerseits etwas, was für einige interviewte juristische Experten eine *conditio sine qua non* darstellt, um die damit mögliche Zeugenbeeinflussung zu unterbinden. Andererseits ist es für die Kinder und Jugendlichen entlastend, dass nur über sie, über ihre Befindlichkeit, ihre Ängste und Sorgen gesprochen wird, was auf sie zukommt, mit welchen Vorstellungen, Bildern oder Ängsten sie das Gericht aufsuchen. Sie stehen im Mittelpunkt der Begleitung, nicht die Tat, nicht der Täter.

Und genau das ist es, was die Kinder und Jugendlichen an der Zeugenbegleitung schätzen. Wir haben die Kinder und Jugendlichen befragt, wie sie diese Unterstützung wahrnehmen. Mit einer Ausnahme („weiß nicht“) haben sich alle Mädchen und Jungen von der Zeugenbegleitung in ihren Ängsten und Befürchtungen verstanden gefühlt (s. Frage 2, Kinder-Grundausswertung, Anhang A 1.1).

Die von den Zeugenbegleiterinnen angebotene Kombination kognitiver und emotionaler Unterstützungsangebote wird von den Opferzeugen als hilfreicher Beistand

empfundene (s. Frage 1, Kinder-Grundauswertung, Anhang A 1.1). Jeweils knapp vier Fünftel der befragten Kinder und Jugendlichen kreuzten an, dass es ihnen half:

- über Personen/Funktionen im Gericht Bescheid zu wissen
- zu wissen, was bei Schwierigkeiten im Gericht zu tun ist
- darüber sprechen zu können, wie es mir geht

Etwas weniger wurde mit knapp 70% genannt:

- darüber sprechen zu müssen, was passiert ist
- dass ich das Gericht schon vorher gesehen hatte

Knapp über oder unter 50% wurde genannt:

- Im Wartezimmer warten zu können
- den Richter oder die Richterin schon mal gesehen zu haben

Wichtig ist die Kombination der beiden Unterstützungselemente, wie auch die befragten Zeugenbegleiterinnen immer wieder betonten; in einer Informationsfrage kann eine emotionale Befindlichkeit sichtbar werden, und manche Befürchtungen können durch Aufklärung und Sachschilderungen aufgelöst werden.

Nach der Verhandlung ging es den meisten Befragten gut, wenn man den Mittelwert (1,9) der Antworten zwischen den Schulnoten 1 und 3 bildet (s. Frage 4, Kinder-Grundauswertung, Anhang A 1.1).

Aussagekräftiger sind die beiden Kommentare, die zwei Jugendliche einfügten:

- „Also, es ging mir nicht so schlecht wie ich gedacht hatte. Ich habe mich erleichtert gefühlt, aber ich hatte auch Angst, dass er mich findet.“
- „Gut in punkto Zeugenbegleitung, schlecht, den Täter zu sehen.“ (s. Frage 5, Kinder-offene Antworten, Anhang A 1.2)

Die Frage, ob die Befragten dem besten Freund oder der besten Freundin in einer solchen Lage Zeugenbegleitung empfehlen würden, wird zu 100% mit ja beantwortet (s. Frage 5, Kinder-Grundauswertung, Anhang A 1.1), ein sehr deutliches Indiz dafür, dass die sozialpädagogische Begleitung als hilfreich beurteilt wird. Dazu ein eigens eingefügter Kommentar einer jugendlichen Opferzeugin: „Jeder sollte eine (Zeugenbegleitung, mk) haben“

In einzelnen Antworten auf die offene Frage nach weiteren Kommentaren zur Zeugenbegleitung wird die Entlastung oder auch die Dankbarkeit für eine solche Hilfe sichtbar (s. Frage 3, Kinder-offene Antworten, Anhang A 1.2).

Die Hilfe wird konstatiert:

- „Es hat mir geholfen“
- „Es hat mir sehr geholfen“

Zweimal wird die Zeugenbegleiterin persönlich angesprochen.

- „Du bist eine sehr aufmerksame Frau“
- „Vielen lieben Dank. Sie haben mir sehr geholfen“

Beziehung und Dank liegen nah beieinander, wie in den folgenden Aussagen:

- „Sie (die Zeugenbegleiterin, mk) war nett zu mir“
- „Ich kann es nur auf jeden Fall weiterempfehlen und ich bin dankbar, dass Frau NN mich begleitet hat!!!“

In der ausführlichen Antwort der im Folgenden zitierten jugendlichen Opferzeugin wird die gelungene Kombination von Information und hilfreicher Beziehung in der Zeugenbegleitung sehr gut sichtbar.

- „Ich empfand die Hilfe die sie für mich in der Zeit sehr schön und es hat mir echt viel geholfen. Ich hoffe, dass sie weiterhin Kinder/Jugendlichen, sowie mir, helfen können. Es tat gut jemanden zu haben, der einen eine Stütze war und zudem einen zugehört hat. Ich bin echt dankbar dafür. Ich erinnere mich noch gut an den Ausflug zum Gericht der schön gestaltet war. Dankeschön für Alles!!“<sup>4</sup>

Zeugenbegleitung für Kinder und Jugendliche, die in Verfahren wg. sexuellen Missbrauchs als Zeuginnen geladen werden, ist eine Maßnahme, die sie als eigene Personen wahrnimmt. Sie sind verletzt worden, und für die rechtliche Ahndung geben das Strafrecht und die Strafprozessordnung einen Rahmen vor, in dem das Opfer nur eine beschränkte Rolle einnimmt. Der Strafprozess dient nicht der Wiederherstellung der verletzten Integrität der Opfer, im Gegenteil, manche Fragen müssen, im Sinne der Wahrheitsfindung und im Zweifelsfall zugunsten des Angeklagten, an der Empfindung der Opfer, an ihrer Wahrnehmung vorbeigehen. Hier

---

<sup>4</sup> Der Kommentar wurde auf der Rückseite des Fragebogens vermerkt und so übernommen, wie die Zeugin es geschrieben hat.



kann die Zeugenbegleitung auch als Angebot gesehen werden, das die Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt stellen kann, ohne dem Strafverfahren vorzugreifen oder in seiner Urteilsfindung womöglich zu gefährden, wie die Erfahrungen aus den Missbrauchsprozessen der achtziger Jahre zeigten. Weder als Therapie, noch als Betreuung geht es in der Zeugenbegleitung nur, aber immerhin darum, missbrauchte Kinder und Jugendliche als Individuen, als Personen mit ihren Fragen und Empfindungen vor, beim und nach dem Gerichtsverfahren zu begleiten.

Dieses Angebot ist bei den befragten Kindern und Jugendlichen angekommen, und die Dankbarkeit geht, so die Einschätzung aus einzelnen der zitierten Antworten, über die betreffenden Zeugenbegleiterinnen hinaus, eine gewisse Befriedigung könnte gefolgert werden, dass dafür gesorgt wurde, dass jemand da war, dass es so ein für sie zur Verfügung gestelltes Angebot gibt.

## **5. Die sozialpädagogische Zeugenbegleitung in der Einschätzung von Eltern und Bezugspersonen**

Eltern erleben ihr Kind als Zeugin oder Zeuge vor Gericht als emotional hoch belastet; vor und während der Verhandlung empfinden sie es als noch ängstlicher als danach (s. Fragen 8-10, Eltern- Grundauswertung, Anhang A 2.1).

Dazu mag beitragen, dass die Kinder den Beschuldigten im Gericht sehen; die überwiegende Mehrheit der befragten Eltern kreuzte an, dass ihr Kind dem Angeklagten begegnet war, sowohl vor als auch während oder nach der Verhandlung (s. Fragen 13 -14, Eltern- Grundauswertung, Anhang A 2.1). Von den dadurch aktualisierten Befürchtungen der missbrauchten Kinder und Jugendlichen wissen wir aus deren eigenen Antworten.

Ob die tatsächliche Zeugeneinvernahme auf den Abbau der Ängste Einfluss hatte, lässt sich nicht ermitteln. Zwar wurde danach gefragt, doch eine Korrelation ist bei dieser kleinen Fallzahl nicht seriös zu ermitteln, auch streuen die wenigen Antworten auf die Frage, wie Eltern ihr Kind bei der Aussage erlebten, zu weit, um eine klare Aussage zu tätigen.

Deutlich und verlässlich ist jedoch die positive Bewertung der Zeugenbegleitung für die Kinder durch Eltern oder Sorgeberechtigte, die Antwort auf die Frage ist

überwiegend „sehr hilfreich“, gefolgt von hilfreich (dreimal keine Angabe; s. Frage 20, Eltern- Grundauswertung, Anhang A 2.1).

Die Eltern bewerten die Zeugenbegleitung für Ihr Kind als gelungene Unterstützung, vor allem würden die Kinder vor und in der Hauptverhandlung entlastet, wie in den folgenden Zitaten sichtbar wird (s. Frage 18, Eltern-offene Antworten, Anhang A 2.2).

- „Es war für sie gut, nicht allein sein zu müssen.“
- „Es war hilfreich, dass der Ablauf des Prozesses erklärt wurde.“
- „Dass die Betreuung was Besonderes für sie (das Kind, mk ) war, nur für sie selbst.“
- „Dass Frau NN sehr lieb ist“.

Solche und ähnliche Antworten gaben Eltern auf die offene Frage, welche Aussagen ihr Kind zur Zeugenbegleitung gemacht hat. Damit wird sichtbar, wie spürbar entlastet die Eltern ihre Kinder wahrnahmen, dass es den Zeugenbegleiterinnen anscheinend sowohl gelang, zu den Kindern oder Jugendlichen als Opferzeugen eine hilfreiche Beziehung aufzubauen als auch ihnen über Sachinformationen zum Prozessgeschehen Ängste zu nehmen.

Eltern erfahren von der Möglichkeit der Zeuginnenbegleitung vor allem durch das Jugendamt, durch soziale Einrichtungen, aber auch durch die Nebenklagevertretung oder die Polizei. Es scheinen eher face-to-face vermittelte Informationen zu sein, als die schriftliche wie Flyer oder Broschüren, ist den Antworten auf die entsprechende Frage zu entnehmen (s. Frage 1, Eltern-Grundauswertung, Anhang A 2.1).

Eltern selbst schätzten die Zeugenbegleitung auch für sich selbst als hilfreich ein, und zwar zur Hälfte sehr hilfreich, zur anderen hilfreich (s. Frage 19, Eltern-Grundauswertung, Anhang A 2.1). Die befragten Zeugenbegleiterinnen bekräftigen diesen Eindruck, dass Eltern in dieser für ihre Kinder extremen Situation vielfacher Unterstützung bedürfen und auch froh sind, in ihrer Überforderung nicht allein gelassen zu werden, zumal über die Zeuginnenbegleitung auch weitere Hilfen vermittelt werden. Solche Unterstützungsart kreuzte mehr als Hälfte der befragten Eltern an, die vor allem die Kontaktaufnahme zu Dortmunder Beratungsstellen mit ihren Therapiemöglichkeiten mehrfach nannten. Zusätzlich gaben mehrere Eltern

an, dass ihre Kinder mit RichterInnen und dem Gericht bekannt gemacht (s. Frage 3, Eltern-offene Antworten, Anhang A 2.2)

Zu den abgefragten Instrumenten der Zeugenbegleitung wurden am häufigsten die Informationen zum Verhandlungsablauf und zur Zeugeneinvernahme genannt, gefolgt von der Aufklärung über die Aufgaben der Prozessbeteiligten und zu den Aufgaben der Zeugen /des Kindes in der Verhandlung. Das Bekannt machen mit dem Richter oder der Richterin wird weniger genannt (s. Frage 6, Eltern-Grundauswertung, Anhang A 2.1).

Von großer Bedeutung schätzen es die Eltern ein, dass ihr Kind mit der Zeugenbegleitung nicht über Tat sprechen musste, hier sind sie sich, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen mit den juristischen Verfahrensbeteiligten einig (s. Frage 7, Eltern-Grundauswertung, Anhang A 2.1).

Die offene Frage zum Schluss, was noch wichtig sein könnte, beantwortet die Hälfte der Befragten. Überwiegend wird das zuvor geäußerte Lob bekräftigt, dass man „sich von Anfang bis Ende sehr gut begleitet gefühlt“ habe, die „Zeugenbegleitung als sehr hilfreich“ empfand, es als „vorteilhaft“ einschätzt, „dass es so was gibt“. Zusätzlich wünschen sich einige, dass es mehr Zeuginnenbegleitung geben soll, dass alle Opfer so gut begleitet werden sollten.

Interessant, aber nicht weiter zu vertiefen ist, dass eine Mutter die Zeugenbegleitung als ehrenamtliches Angebot ansah (s. Frage 21, Eltern-offene Antworten, Anhang A 2.2).

Zeugenbegleitung sollte als Unterstützung für missbrauchte Kinder auch weiterhin angeboten werden, zumal es auch für die Eltern selbst eine spürbare Entlastung bedeutet, ließe sich die Einschätzung der befragten Eltern zusammenfassen.

## **6. Die Bewertung durch juristische Verfahrensbeteiligte**

Die interviewten Juristinnen und Juristen haben je nach ihrer Funktion in den Hauptverhandlungen recht unterschiedliche Berührungspunkte mit der Zeugenbegleitung. Dennoch ist die Zustimmung im Allgemeinen groß, sie reicht von der auf der Grundlage engerer Zusammenarbeit hohen Wertschätzung bis zu den eher auf funktional begrenzten Kontakte beruhenden als sinnvoll kategorisierten Bewertung.

Prozesse wegen sexuellen Missbrauchs gegen Kinder sind in ihrem emotionalen Gehalt, so ein interviewter Richter, für alle „*schwierig für's Gemüt*“, denn man nehme doch viele Schilderungen und Eindrücke mit nach Hause, die mit einer gewissen emotionalen Belastung einhergingen.

Demgegenüber ist die in allen Interviews kürzer oder länger skizzierte Funktion des Strafprozesses klar und deutlich, nicht zuletzt durch die Strafprozessordnung, die einen klaren Rahmen mit fest verteilten Rollen für die beteiligten Juristinnen, für den Beschuldigten und für das Opfer vorgebe. Letzteres spiele eine Nebenrolle; die Hauptrolle, auch wenn das durchaus verdreht wäre, habe gemäß der Strafprozessordnung der Angeklagte, betont ein interviewter Richter, wie in folgendem Zitat deutlich wird.

*„Es geht darum, dass man ein Urteil kriegen muss und das Problem eines Strafverfahrens ist ja immer, dass der Angeklagte in der Hauptrolle ist. Was ja viele, gerade das Opfer, ganz schlimm finden, denn die haben ja aus ihrer Sicht die Hauptrolle. Also, die sind ja die Hauptfigur. Aber in so einem Strafprozess hat der Angeklagte die Hauptrolle, und das ist manchmal etwas perverse Situation, das ist jetzt etwas bewertend. Aber das schreibt die Prozessordnung so vor.“ (Int 5, 2)*

Ähnlich äußert sich eine interviewte Nebenklagevertreterin. Trotz aller Veränderungen in den letzten dreißig Jahren käme dem Angeklagten in solchen Verfahren wegen sexueller Gewalt die Hauptrolle zu, da das Strafprozessrecht ein auf den oder die Angeklagte bezogenes Recht sei. Die Tat müsse bewiesen oder im Zweifelsfalle der Beschuldigte frei gesprochen werden.

Im Angeklagten orientierten Strafprozess, so führt sie aus, kommt dem Opfer nur eine ganz bestimmte, enge Funktion zu, es sei letztlich

*„nur Zeuge oder Zeugin...mehr nicht.“ (Int 2,5) .*

Eine andere interviewte Rechtsanwältin fasst zusammen:

*„Im Vordergrund stehen Tat und Täter, nicht die Opfer.“ (Int 3,1)*

Vor diesem Hintergrund streben die Nebenklagevertreterinnen an, dem Opfer eine bedeutendere Stellung zu geben: sie hätten ein Fragerecht für das Opfer, dürften Beweisangebote stellen, plädieren, ggfs. auch über Adhäsionsangebote Schmerzensgeld beantragen, könnten also alle juristischen Möglichkeiten ausschöpfen, um dem Opfer in seiner „*unzulänglichen Rolle*“ ein Gesicht und ihm damit eine be-

deutendere Stellung zu geben. Der fachliche Umgang mit den Traumatisierungen, den Verletzungen und den Ängsten der Opfer sei nicht ihr Kompetenzbereich; sie seien Juristinnen, hätten keine Ausbildung für solche psychosozialen Anforderungen.

Richter lenken ihre Aufmerksamkeit im Prozess zwar auch auf das Kind als Zeuge oder Zeugin, aber stärker noch darauf, zu einem Ergebnis, zu einem Urteil zu kommen. Bei der Befragung der kindlichen Zeugen ist der Richter zumeist der alleinige Ansprechpartner für das Kind oder den Jugendlichen, dessen Aussagen als glaubhaft oder auch nicht bewertet werden, wie ein interviewter Richter ausführt.

*„Bei einem normalen Gerichtsverfahren dürfen natürlich alle Fragen stellen. Bei kindlichen Zeugen darf das nur der Vorsitzende und alle andere Beteiligten müssen das über den Vorsitzenden machen. Das bedeutet, dass ich der entscheidende und in den meisten Fällen auch alleinige Ansprechpartner für die Kinder im Gerichtssaal bin und mich also auch entsprechend auf die einstellen muss. Das ist das eine. Das Zweite ist natürlich, dass ich dann die Aussage auch mit allen anderen Mitgliedern des Gerichts zusammen bewerten muss, ob die glaubhaft ist oder nicht und dann auch eine Entscheidung treffen muss hinsichtlich des Strafverfahrens. Das ist der entscheidende Punkt.“(Int 4,1)*

Mehrere der Interviewten erinnern an frühere Zeiten, in den 80er Jahren, als sexuelle Gewalt an Kindern enttabuisiert wurde und die (auch früher geführten) Prozesse wegen sexuellen Missbrauchs stärker und kritischer von der Öffentlichkeit wahrgenommen wurden.

In dieser, weiter oben schon erwähnten Zeit hätten neben den Rechtsanwältinnen als Opfervertretungen vor allem Selbsthilfegruppen die Rolle der Opfer im Strafprozess problematisiert, erinnert sich eine Nebenklagevertreterin. Auch dadurch hätten viele Richter und Richterinnen zum ersten Mal wahrgenommen,

*„ wie Opfer so zum Teil ticken“.* (Int 2, 4)

Die seinerzeit zahlreich entstehenden Selbsthilfegruppen hätten sowohl die Lage und die Rechte der Opfer betont als auch die Opfer begleitet und gestärkt. Der Gedanke an Opferschutz sei durch diese verschiedenen Bemühungen in den letzten Jahrzehnten deutlich verbreitet worden, was sich nicht zuletzt auch im Instrument der Zeugenbegleitung niederschläge.

Bis heute scheinen jedoch Erfahrungen präsent, nach denen Sozialarbeiterinnen oder Erzieherinnen in Kindergärten oder Lehrerinnen, „*vielleicht irgendwas ans Jugendamt gegeben haben*“, „*wo etwa sofort das Kind aus dem Haushalt genommen und erst später Beschlüsse erwirkt wurden*“, wo oft genug Prozesse geplatzt seien, wie etwa Saarbrücken oder der Montessori Prozess in Münster, also letztlich „*opferschädliche*“ Vorgehensweisen praktiziert wurden. (Int 4, 9)

Berichte oder Erinnerungen dieser Art schwingen beim einem Teil der interviewten Rechtsanwältinnen, Richter und Staatsanwälte mit, wenn einige ihre früheren Vorbehalte gegen die Zeugenbegleitung nennen, nach denen womöglich die Aussagen der Kinder und Jugendlichen beeinflusst würden, die Zeugenbegleitung sich nicht aus dem Prozess raushalten könnte, die Prozesse verkompliziert würden oder eventuell der Angeklagtenvertretung ein „Nebenstreitplatz“ eröffnet werden könnte.

Wenn so etwas vorkäme, so ein interviewter Richter, würde die Zeugenbegleitung eingestellt, doch das sei überhaupt nicht vorgekommen.

*„Aber in den Fällen die ich bis jetzt hatte, haben sie immer ganz klar gesagt und das merkt man auch, dass sie mit den Zeugen gerade über das Verfahren nicht gesprochen haben. Dass sie sie nicht vorher beeinflusst hatten, dass sie nicht eingewirkt haben, dass sie damit eben auch keine Einflussnahme auf das Verfahren genommen hätten. Wenn wir diesen Eindruck hätten, dann würden wir das auch unterbinden. Dann würden wir auch die Zeugenbegleitung unterbinden.“*(Int 4,3)

All diese Befürchtungen sind nach den Eindrücken der interviewten juristischen Verfahrensbeteiligten nicht eingetreten, sondern haben sich vielmehr aufgelöst. Die Zeugenbegleitung als Instrument wird von Richtern und Staatsanwälten als *auf jeden Fall sinnvoll*, als *nur positiv* eingeschätzt. Es sei nicht vorgekommen, dass etwa Verteidiger die gerade genannten Vorbehalte in ihrem Sinne hätten nutzen können. Im Gegenteil, die Verfahren mit Zeugenbegleitung hätten sich leichter abwickeln lassen als ohne, zum einen aus ganz praktischen Gründen, etwa wenn jemand aus dem Zeugenschutzzimmer abgeholt werden müsse, zum anderen aber auch, weil die Zeugen weniger Ängste vor unliebsamen Begegnungen mit dem Angeklagten entwickeln müssten, resümiert ein Richter.

Noch positiver, fast euphorisch äußern sich die interviewten Nebenklagevertreterinnen, die das Instrument der Zeugenbegleitung wie folgt bewerten:

- „Und ich war hoch beglückt, ich bin es bis heute“
- die *Hilfe für die kindlichen Opferzeuginnen* sei damit *professionalisiert* worden,
- es gebe *mehr Distanz in der Hilfe*,
- *fern von irgendwelchen Beziehungen, in die unterstützende Angehörige verstrickt* wären.
- Auch die Nebenklage sei entlastet, könne sich mehr auf den juristischen Teil der Unterstützung beziehen

Die Bewertung der bislang erlebten Zeugenbegleiterinnen ist vor diesem Hintergrund sehr positiv, wenn auch unterschiedlich akzentuiert. Sie seien gut ausgebildete Fachkräfte und auf bestimmten Gebieten informierter, könnten somit viel schneller weitere Hilfen und Therapie vermitteln; sie böten professionelle Unterstützung für die betroffenen Mädchen und Jungen und damit entlasteten sie in gewisser Weise auch die Nebenklagevertreterinnen.

Von Richtern und Staatsanwälten wird gerade die strikte Beachtung der Gefahren möglicher Zeugenbeeinflussung durch die Zeugenbegleiterinnen geschätzt. Ein Richter vermerkt zusätzlich neue Möglichkeiten, die ihm durch die Zeugenbegleitung eröffnet worden seien: ob er bei der Einvernahme eines kindlichen Zeugen die Robe weglasse oder ob er sich neben das Opfer setze, er hätte durchaus neue Erkenntnisse gewonnen und für ihn hilfreiche Tipps bekommen. Andererseits, so sein Kollege, könne man nicht in jedem Prozess auf Zeugenbegleitung drängen, es gäbe auch Opfer, die das nicht bräuchten, das müsse man individuell betrachten.

Die Kooperation mit den Zeugenbegleiterinnen ist sehr unterschiedlich ausgeprägt, sowohl die interviewten Richter als auch Staatsanwälte verweisen darauf, dass sie sie manchmal die kindlichen Opferzeuginnen erstmals bei der Hauptverhandlung sähen, oft jedoch kämen die Zeugenbegleiterinnen auf sie zu, wenn sie Termine zum kennenlernen der betroffenen Mädchen oder Jungen vereinbarten.

In der Hauptverhandlung selbst werden die Fachkräfte als hilfreich erlebt, ganz praktisch, wenn sie mit den Kindern im Zeugenschutzraum warteten, wenn die Nebenklagevertreterinnen sich ganz auf die Verhandlung konzentrieren könnten, da für die Kinder ja gesorgt sei. Gut sei auf jeden Fall, wenn die Zeugenbegleite-

rinnen nicht auffielen, bemerkt ein Richter, der ihre Arbeit positiv bewertet, sie sollten begleiten und sonst sozusagen nicht in Erscheinung treten.

Die Befindlichkeit der Opfer wird durch die Zeugenbegleitung verbessert, ist die allgemeine Schlussfolgerung der interviewten Juristinnen und Juristen.

Sie seien gefasster und wirkten erleichterter; sicher ließe sich das nicht verallgemeinern, dazu wollte und konnte sich keineR der Interviewten Experten äußern, doch die Zeugenbegleitung wirke sich sehr positiv auf die betroffenen Kinder und Jugendlichen aus, wie man etwa am Verhalten der bislang erlebten Opferzeugen bemerken könnte, so wie ein Richter es erlebt hat:

*„Diejenigen, die mit Zeugenbegleiter kommen, auf die wirkt das sehr ganz positiv. Das ist ganz sicher. Das erlebt man im Gespräch vorher und das erlebt man am Verhalten im Gerichtssaal.“ (Int 4,2)*

Die betroffenen Mädchen und Jungen suchten den Blickkontakt zu ihren Zeugenbegleiterinnen, die die Opfer in ihrer geringen Stellung im Prozess gewissermaßen auffingen, ja aufwerteten. Kinder und Jugendliche, die in einem Prozess aussagen müssten, seien durch das zugrunde liegende Ereignis, die verhandelte Straftat, schwer belastet, und in dieser für sie völlig ungewohnten Situation vor Gericht aus dem Stand präzise Antworten geben zu müssen, werde durch hilfreiche Begleitung mit ihren Vorinformationen zum Prozedere erleichtert, lässt sich mit dem folgenden Zitat eines Staatsanwalts resümieren.

*„Sinnvoll, aus meiner Sicht, da die Kinder und Jugendlichen doch sehr belastet sind, und dann jemanden zur Seite zu wissen, das ist hilfreich, aus staatsanwaltlicher Sicht wird ihre Lage dadurch anders, weil sie sich nicht mit der ganz ungewohnten Situation befassen müssen und dann auf Knopfdruck antworten müssen; sie kennen den Ablauf und das andere schon, das macht es leichter.“(Int 6,2)*

Solche gut unterstützen Zeugen und Zeuginnen können sich im Gericht anders bewegen. Die Frage nach dem Einfluss der Zeugenbegleitung auf die Qualität der Aussagen lässt sich keinesfalls als vermuteter und da schädlicher Einfluss auf die Unmittelbarkeit der Äußerungen verstehen, was eine interviewte Rechtsanwältin zu Recht vehement ablehnte. Vielmehr ging es bei der Frage darum, ob die wie oben beschriebene verbesserte Befindlichkeit der Opfer eine positive Funktion für das Verfahren haben kann.



Das bejahen alle Interviewten. Es hilft im Prozess, wenn die Kinder ruhiger, gelöster und gefasster sind, Mädchen und Jungen zeigten sich nicht mehr ganz so verängstigt, wenn sie wüssten, wie so ein Prozess abläuft, damit würden sie freier in ihrer Aussage. Opferzeuginnen, die den Richter, die Richterin oder evt. auch den Staatsanwalt schon vor der Hauptverhandlung kennen gelernt hätten, könnten sich gelassener und unbefangener im Gericht bewegen; ihr Selbstbewusstsein werde durch die Unterstützung der Zeugenbegleitung gestärkt. Die Richter, so urteilt eine der Interviewten, müssten weniger Zeit und Mühen einsetzen, um eine Aussage zu bekommen.

*„Diese vorbereitende Vorbereitung, diese Begleitung, das ist eine vorbereitende Vorbereitung, (...) dass sie sogar die Arbeit, die wir dann hatten, erleichtert hat. Wir brauchten also weniger Anlaufertigkeiten, um überhaupt diese Personen, die wir dann vernehmen wollten, Kinder oder oft Kinder, überhaupt in die Situation hineinzubringen.“ (Int 5,2)*

Resümierend nehmen die interviewten juristischen Verfahrensbeteiligten eine trotz einiger ernst zu nehmender vorheriger Vorbehalte eine allgemein sehr positive Bewertung der Zeugenbegleitung vor. Wenn nicht als eine für alle Kinder und Jugendlichen als Opferzeugen gleichermaßen notwendige Maßnahme, so ein Richter, im Gegensatz zu den anderen Interviewten, so bewerteten doch alle Interviewten die Zeugenbegleitung als eine sehr sinnvolle Maßnahme. Verbesserungswürdig seien die Informationsverbreitung und das Bekanntsein des Instruments. Der Dortmunder Ansatz mit der strikten Vermeidung möglicher Zeugenbeeinflussung wird geschätzt; das Instrument entlaste das Verfahren, weil es die heikle und problematische Lage der kindlichen Opferzeugen erleichtere, denen im Prozess nur eine Nebenrolle zukomme, obwohl sie für sich in ihrer Verletzung natürlich die Hauptrolle sähen. Mit der Belastung durch die verhandelte Tat und in dieser zunächst völlig ungewohnten Situation vor Gericht hülften die Zeugenbegleiterinnen den Kindern und Jugendlichen sehr kompetent weiter; sie seien nicht in die Tat und ihr Umfeld verstrickt, leisteten psychische und materielle Unterstützung und vermittelten weitere Hilfen, was die juristischen Expertinnen nicht könnten, weil das nicht ihr Kompetenzbereich sei.

In der rechtlich so vorgesehenen Nebenrolle als Zeuge oder Zeugin einer Straftat, mehr nicht, würden die Opfer damit aufgewertet und entlastet. Der Ablauf einer Hauptverhandlung würde damit ebenfalls teilweise entlastet.

## 7. Die Zeugenbegleitung aus Sicht weiterer Beteiligter

Fast zum Ende der Modellprojektlaufzeit wurden einige Fachkolleginnen aus Beratungs- und Jugendhilfediensten nach ihren Erfahrungen mit der Zeugenbegleitung befragt. Die entsprechenden Fachkräfte sind als Psychologinnen oder SozialarbeiterInnen im allgemeinen Jugendhilfedienst oder bei anderen Trägern beschäftigt; sie vermitteln Kinder und Jugendliche, die Opfer von sexueller Gewalt wurden, an die Koordinationsstelle.

Aus diesem großen Spektrum haben Teilnehmende der Forschungsgruppe mehrere 'indirekt Beteiligte' mit einem standardisierten Fragebogen aufgesucht<sup>5</sup>. Alle Befragten äußerten sich rundherum positiv zum Instrument der Zeugenbegleitung. Die von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen sowie auch deren Eltern hätten dieses Angebot gut angenommen.

Ob die Zeugenbegleitung einen direkten Einfluss auf die Befindlichkeit der Kinder oder Jugendliche vor oder nach der Verhandlung hatte, wollte und konnte keiner der Befragten beantworten, dazu seien die Fälle zu unterschiedlich, zum Teil zu lange her, zum Teil hätten sie zu den Mädchen oder Jungen nach dem Prozess keine Verbindung mehr.

Trotz dieser Einschränkung bewerten die Befragten die Zeugenbeileitung als ein sehr sinnvolles Instrument; alle gaben an, dass sie eine effektive Hilfestellung für die betreffenden Kinder und Jugendlichen leiste.

Sie selbst hatten den Eindruck, jederzeit mit den Zeugenbegleiterinnen in Kontakt treten zu können. Eine Sozialarbeiterin vermerkte an diesem Punkt, dass das eher eine theoretische Annahme sei, da ja eine Trennung von Zeugenbegleitung und Therapie vorgesehen sei. Eine weitere Fachkraft notierte bei der ansonsten allgemein verneinten Frage nach störenden Faktoren im Zeugenbegleitprogramm, dass es als störender Faktor empfunden werden könnte, dass die vermittelnde Einrichtung nicht auch die Zeugenbegleitung durchführe. Hier könnte unter Umständen

---

<sup>5</sup> Methodenkritisch kann hier angemerkt werden, dass Experteninterviews hier eine bessere Erhebungsmethode gewesen wären, weil mehr und intensiver hätte nachgefragt werden können. Dennoch erlauben es die Aussagen, eine zusammenfassende Bewertung der Zeuginnenbegleitung durch die indirekt Beteiligten vorzunehmen.

weiterer Abklärungsbedarf zwischen dem Team der Zeugenbegleitung und indirekt beteiligten Fachkolleginnen liegen.

Die Zeugenbegleitung würden alle befragten Fachkräfte weiterempfehlen. Hierzu vermerkt eine Fachkraft, durch dieses Modellprojekt ein besseres Gefühl bei der Anzeige bzw. bei der Verhandlung zu haben.

Resümierend lässt sich festhalten, dass die sozialpädagogische Zeuginnenbegleitung in diesem fachkollegialen Kreis hoch geschätzt, zum Teil auch als Entlastung gewertet wird, vor allem aber als effektive Hilfe für die Kinder und Jugendlichen bewertet wird, die Opfer von sexueller Gewalt wurden.

## **8. Die Zeugenbegleitung aus der Sicht des Teams**

In mehreren Einzelgesprächen wie auch in einer Diskussionsrunde im letzten Jahr des Modellprojekts wurden die Zeugenbegleiterinnen wie auch die Koordinatorin über das Programm interviewt.

Die Zeugenbegleiterinnen zeigen sich mit ihrem Konzept, das eingangs beschrieben wurde, zufrieden. Im Vergleich mit anderen Programmen und deren Rahmenbedingungen bewerten sie die Qualität ihres eigenen Konzepts als hoch, da es über eine klare Struktur und eine gut ausgearbeitete Methodik verfüge. Eine sozialpädagogische, sozialarbeiterische oder vergleichbare Ausbildung, Fort- und Weiterbildungen in Zeugenbegleitung, aufsuchende Sozialarbeit, die Trennung von Therapie und Zeugenbegleitung, die Koordination des Ganzen in einer Hand, sind Qualitätsmerkmale ihres Dortmunder Zeugenbegleitprogramms, das mit solchen Merkmalen als sozialpädagogisches Zeugenbegleitprogramm konzeptionalisiert wurde.

Von Anfang wurde auf eine Kooperation mit den entsprechenden juristischen Verfahrensbeteiligten gesetzt. Nach den Erfahrungen mit diesen Kooperationspartnern haben wir die Fachkräfte mehrfach befragt.

Schon bei der Konzeptentwicklung wurde deutlich, so die Interviewten, dass es für Sozialpädagoginnen bei der Zeugenbegleitung neue Wissensbereiche zu erarbeiten gilt, denn „*das ganze Wissen über strafprozessuale Zusammenhänge*“ (Int 1, 6) war ihnen neu.

Hier inzwischen besser informiert zu sein, betrachten sie sowohl als Gewinn für ihre Arbeit als auch für das Akzeptiert werden auf diesem Feld, das sie ja im Unterschied zu den Richtern und Anwältin als Laien betreten, und zwar durchaus mit dem Bild, dazu zu stoßen, als Fremde wahrgenommen zu werden, womöglich etwas durcheinander bringen, als solche, die irgendwie nicht so dazu passen, wie den folgenden Äußerungen einer Zeugenbegleiterin über die anfänglichen Kontakte zu entnehmen ist:

*„Ich hatte aber erstmal so den Eindruck: Oh, das sind doch Leute, die jetzt von außen kommen, um die wir uns auch noch kümmern müssen. Ich sage das mal so salopp. Ja ich hatte erstmal so das Gefühl... Es war schon erstmal ein gewisser Vorbehalt da“.* (Int 1,11)

Durch die intensive Vorbereitung in der Konzeptionsphase, Präsentationen beim Amtsgericht, beim Landgericht, feste Ansprechpartner bei Richtern und Staatsanwaltschaft wuchs eine größere Vertrautheit auf beiden Seiten.

Diese lange vorbereitende und buchstäblich Grund legende Arbeit darf nicht unterschätzt werden, sie hat etwas mit Vertrautwerden, Beziehungsaufbau zu tun, aber auch mit dem wachsenden Verständnis für die je unterschiedliche Funktion und Arbeit des jeweiligen Kooperationspartners, Zeit und Arbeit, die in das Projekt investiert wurde, auf die zum gegenwärtigen Stand gut aufgebaut werden kann.

Auf Seiten der Zeugenbegleiterinnen kann ein gelassen- professionelles Selbstverständnis konstatiert werden:

*„( ) Was ich jetzt sehe auch im Rahmen der Zeugenbegleitung. Da denke ich: Das ist der Jurist, das ist der Richter. Und der hat sein großes Wissen über sein Fachgebiet. Aber ich habe mein Wissen über mein Fachgebiet. Und das darf ich auch durchaus selbstbewusst vortragen. (...)Also, als die Juristen sagen: Ach, da kommen die Sozialpädagogen. Was wollen sie denn jetzt da? Das ist einfach zu beseitigen. Und zu sagen, wir sind Fachleute. Wir haben unser Fachgebiet. Und darin sind wir gut. Und wir wollen auch nicht in ihr Fachgebiet eingreifen. Aber ... (eine weitere Zeugenbegleiterin fällt ein, mk) Wir wollen unterstützen. Darum geht es ja.“* (Int 1, 13)

Zeugenbegleitung zielt auf die Unterstützung des Kindes, des Mädchens oder des Jungen, die oder der als Zeuge in Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs gehört werden sollen, jenseits der juristischen Befassung mit dem Fall.

Diese helfende Begleitung wird von den verschiedenen juristischen Verfahrensbe- teiligten teils ähnlich, teils teil unterschiedlich aufgenommen, beobachten die Zeugenbegleiterinnen.

Die Befürchtung, generell bei den Juristen oder Juristinnen als Fremdkörper wahr- genommen zu werden, hat sich im Laufe der Modellphase fast verflüchtigt und ist der Wahrnehmung eines professionellen Mit- oder Nebeneinanders gewichen.

Mit der Nebenklagevertretung wurde am schnellsten ein sachliches Miteinander erreicht, ja sogar eine Entlastungsfunktion konstatiert. Zwar habe es im ein oder anderen Fall durchaus eine Skepsis gegeben, ob sich daraus eine Aufgabenver- wirrung entwickeln könnte, wenn sich die Zeugenbegleiterinnen um die Klienten der Nebenklagevertretung kümmern, „das ist doch meine Aufgabe“, „ das mache ich doch alles“. Solche Vorstellungen konnten jedoch entweder ganz schnell be- hoben werden oder waren von vorneherein nicht vorhanden, sondern im Gegenteil eine Akzeptanz der Maßnahme, da sie als Entlastung betrachtet wird. Die ent- sprechenden Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, so fasst eine Zeugenbeglei- terin ihre Erfahrungen zusammen, sähen sich durch die Zeugenbegleitung, auch in heiklen Phasen des Prozesses entlastet, da sie sich auf ihre juristischen Aufga- ben konzentrieren könnten.

*„Die sind auch heilfroh, sich ganz auf das juristische Prozedere zu konzentrie- ren und nicht noch mit einem Blick zu gucken, bricht jetzt die Mutter zusammen oder das Kind oder macht die Mutter das Kind verrückt oder was auch immer, was da so passieren kann. Von daher, denke ich mal, ist das ein gutes Zu- sammenspiel.“ (Int 1,8)*

Mit den Richterinnen und Richtern klappte die Zusammenarbeit ebenfalls, bis auf einzelne Ausnahmen sofort sehr gut, und nur in ganz wenigen Fällen war die Ar- beitsweise der Zeugenbegleitung noch nicht bekannt. Vor allem werten die Zeu- genbegleiterinnen es als sehr positiv, dass Richter manche vorher besprochene Maßnahme der Zeugenentlastung anwandten, also dass Kinder im Zeugenschutz- zimmer abgeholt wurden oder wenn Angeklagte im Gerichtssaal so platziert wur- den, dass die Opferzeuginnen sie gar nicht sehen mussten.

Treffen und Gespräche mit den Richtern oder Richterinnen, die sich den Kindern vor dem Prozess vorstellen, alles das sind häufig gemachte Erfahrungen, die von den Zeugenbegleiterinnen als Zeichen einer produktiven Kooperation gewertet werden, deren positive Einschätzung sie auch von Richtern erfahren. Sie setzen

darauf, dass diese guten Erfahrungen unter den RichterInnen an Amts- und Landgericht in einer Art mündlicher Weitergabe transportiert werden. Voraussetzung für eine solche fruchtbare Kooperation ist jedoch, wie es eine Zeugenbegleiterin benennt ein durchaus ein selbstbewusstes Auftreten mit dem Konzept, wie sie es in einem Konfliktfall erlebt, als ein Richter die Information über die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Nebenklagevertretung erst auf Nachfragen der Zeugenbegleiterin noch nachbrachte.

Mit der Staatsanwaltschaft haben die Zeugenbegleiterinnen wenig zu tun, da sie im Verfahren bei der Anklageerhebung und den Schlussplädoyers auftritt, wo die Zeugenbegleiterinnen nicht mehr zugegen sind. Insofern gebe es hier kaum Berührungspunkte, obwohl in der Phase der Konzeptentwicklung von vornherein mit einer Sprecherin der Staatsanwaltschaft kooperiert wurde. Die Zusammenarbeit mit Staatsanwältinnen und Staatsanwälten lässt sich eher als Nebeneinander bezeichnen, auch wenn die interviewten Zeugenbegleiterinnen annehmen, dass es im Laufe der weiteren Zeit auch zu mehr Kontakten kommen kann, etwa, wenn *„im Sinne von Verbesserung, eine regelmäßige Kooperation, fallunabhängige Kooperation mit den anderen beteiligten Juristen“* (Int 1,18) hergestellt werden könnte.

Die Auswirkungen auf die Opferzeugen werden rundherum als positiv bewertet, auch wenn es eine Jugendliche gab, die keine Zeugenbegleitung wollte. Doch in den vielen Rückmeldungen, Gesprächen, ja auch Zeichnungen, wie sie etwa einem Kinderfragenbogen angefügt wurde, äußerten die Mädchen und Jungen ihren Dank und ihre Dankbarkeit über die Begleitung. Auch indirekt sei das durch die Reaktionen der Kinder festzustellen, bemerkt eine der interviewten Zeugenbegleiterinnen.

In der Zusammenarbeit mit den oder Akzeptanz durch die Eltern sehen sich die Zeugenbegleiterinnen bestätigt, auch wenn es sehr vereinzelt Eltern gab, mit denen die Zusammenarbeit nicht funktioniere. Grundsätzlich bräuchten die Eltern selbst auch Hilfe, sowohl in emotionaler Hinsicht als auch beim Informationsbedarf, ähnlich wie bei den Opfern, wie hier stellvertretend in einer Aussage aus der schriftlichen Einzelbefragung deutlich wird:

- Die Eltern sind oft verängstigt, verunsichert „Was kommt auf das Kind zu?“. Sie nehmen die Unterstützung dankbar an.

Generell wünschten sich die betroffenen Kinder und Jugendlichen wie auch die Bezugspersonen, Eltern oder die Betreuer, dass das Programm fest installiert wird, fasst eine Zeugenbegleiterin ihre Eindrücke aus den Nachgesprächen zusammen.

*„Ja, also, ich hatte schon, das Gefühl, dass sie sich wünschen, dass es schon auf feste Füße gestellt wird. Dass es eine feste Institution wird, dass sie auch wissen, an wen können sie sich wenden, wenn das und das Problem da ist“.*  
(Int 1, 18)

Als Resümee kann konstatiert werden, dass die Zeugenbegleiterinnen ihr Konzept als herausragend bewerten, als „professionell einzigartig“ und auch als weitgehend akzeptiert, zum einen bei den juristischen Verfahrensbeteiligten und zum anderen als wünschenswerte feste Einrichtung und als dankbar angenommene hilfreiche Unterstützung bei den betroffenen Kindern und deren Eltern.

## **9. Resümee: Die Effektivität der sozialpädagogischen Zeugenbegleitung**

Abschließend lassen sich die eingangs genannten Aspekte, mit denen die Effektivität der sozialpädagogischen Zeugenbegleitung gemessen werden sollte, wie folgt zusammenfassen:

### **1. Die Verbesserung der Befindlichkeit der kindlichen Opferzeugen**

Die verbesserte Befindlichkeit der Opferzeugen ist evident. Die befragten Mädchen und Jungen äußern sich sehr positiv und sind dankbar, eine professionelle und zugewandte Unterstützung in dieser schwierigen Lage bekommen zu haben. In ihren Antworten auf die entsprechenden offenen Fragen ist ihre Erleichterung deutlich spürbar. Ihre Ängste und Befürchtungen konnten, wenn nicht ganz aufgehoben, so doch merklich abgemildert werden. Auch ihre Eltern oder Bezugspersonen sahen ihre Kinder im Prozess des Strafverfahrens hilfreich begleitet und gut aufgefangen. Darüber hinaus fühlten auch die Eltern selbst sich gut unterstützt.

Sozialpädagogische Expertinnen wie auch die juristischen Verfahrensbeteiligten stimmen darin überein, dass die Kinder und Jugendlichen durch die Zeugenbegleiterinnen spürbar entlastet würden, dass sie viel informierter und damit auch gelassener in den Prozessen aufträten. Zusätzlich sei es für sie ange-

nehmer, dass solche Fachkräfte in ihrer Nähe wären, dass sie vor Gericht anwesend wären, sie ggfs. heraus oder hinein begleiteten, mit ihnen im Zeugenschutzraum warteten und auch nachher für sie Ansprechpartner wären. All das würde ihre Befürchtungen und Ängste in dieser mehrfach belastenden Situation herabsetzen.

## 2. Erhöhung der Aussagequalität

Bei der erfragten Erhöhung der Aussagequalität äußern die interviewten Juristinnen und Juristen, dass grundsätzlich keinesfalls die Unmittelbarkeit der Aussage beeinflusst werden dürfe - was aber auch nicht vorkäme bzw. nicht vorgekommen sei. Vor Gericht auszusagen, fiel den Kindern und Jugendlichen, die durch die Zeugenbegleitung unterstützt würden, leichter, weil sie bereits über das Prozedere einer Verhandlung informiert wären oder den oder die Richter mit Hilfe der Zeugenbegleitung bereits kennen gelernt hätten; das mache es für die Zeugeneinvernahme einfacher, die betreffenden Mädchen und Jungen müssten nicht aus dem Stand heraus Antworten geben, für die Richter entfielen damit auch Anlauftätigkeiten, wie sie in anderen Verfahren nötig wären.

## 3. Die Akzeptanz der Zeuginnenbegleitung

Wie bereits ausgeführt, sind die befragten Kinder und Jugendlichen dankbar über diese Maßnahme. Die Eltern oder Bezugspersonen der betreffenden Mädchen und Jungen sahen ihre Kinder im Prozess des Strafverfahrens hilfreich begleitet und gut aufgefangen. Darüber hinaus fühlten auch die Eltern selbst sich gut unterstützt, was in den anderen Interviews immer wieder auch einzeln betont wird. Das Instrument der Zeugenbegleitung wird nicht nur gut angenommen, darüber hinaus wird seine Ausweitung gewünscht.

## 4. Die allgemeine Qualität der Zeuginnenbegleitung

Sowohl die Zeugenbegleitung als Maßnahme als auch Zeugenbegleiterinnen werden sehr gut bewertet. Aus unterschiedlichen Blickwinkeln finden die Kinder und Jugendlichen ihre Begleitung hilfreich und sahen sich durch Informationen etwas beruhigter als vorher. In allen Fällen scheint es zu hilfreichen Beziehungen gekommen zu sein, wie es auch die Eltern bestätigen.



Die juristischen Experten heben lobend hervor, dass es in keiner Weise zu den (vorher befürchteten) Beeinträchtigungen oder gar Verzögerungen des Verfahrens, zu Zeugenbeeinflussungen oder ähnlichem gekommen wäre. Nebenklagevertreterinnen insbesondere sehen sich in der psychosozialen Begleitung der betroffenen Mädchen und Jungen entlastet, die mit ihren Sorgen und Nöten professionell aufgefangen werden könnten, wofür die Zeugenbegleiterinnen im Unterschied zu ihnen als Rechtsanwältinnen eben auch kompetent wären.

Generell wird dem Instrument wie auch den beteiligten Fachkräften eine hohe Qualität und Professionalität attestiert, durch die andere Beteiligte in dem Verfahren, seien es Juristinnen oder andere weitere sozialpädagogisch-psychologische Fachkräfte entlastet würden.

Die hohe Akzeptanz des evaluierten Instruments zeigt sich auch in solchen Überlegungen, ob es nicht grundsätzlich auf alle (jugendlichen) Opfer von Gewalt ausgeweitet werden sollte, bei jeglicher Form von Gewalt, sexueller, körperlicher oder seelischer Art.<sup>6</sup>

Verbesserungswünsche werden außer in punkto Informationsverbreitung nicht genannt, in Einzelfällen werden Ideen für weitere Finanzierungsquellen genannt, entweder über die Justiz, etwa analog zur Jugendgerichtshilfe, oder über die zusätzliche Absicherung durch Trägervereine, denn dann Bußgelder zukommen könnten.

In der Regel wird jedoch betont, dass die sozialpädagogische Zeugenbegleitung, wie das Dortmunder Jugendamt sie entwickelt hat, in dessen fachlicher Obhut gut verortet wäre.

## **10. Schlusswort: Eine letzte Bemerkung aus Sicht der Evaluatorin**

Das Dortmunder Projekt der sozialpädagogischen Zeugenbegleitung hat in seiner Modellphase sehr viel Anerkennung und Wertschätzung gewonnen. Wichtig wäre eine Verbreitung auf alle betroffenen kindlichen Opferzeuginnen und -zeugen, die

---

<sup>6</sup> Einige Interviewte sprachen sich für eine Zeugenbegleitung bei erwachsenen Gewaltopfern aus, was jedoch nicht Gegenstand des Modellprojekts war.

bislang nicht erreicht wurden. Hier ist vielleicht eine noch stärkere Überzeugungsarbeit nötig, zumal die gesetzlichen Grundlagen ja eine Zeugenbegleitung als Regelfall anstreben.

Die bislang entwickelte gute Kooperation mit der Justiz könnte über die von einer Zeugenbegleiterin vorgebrachte Idee regelmäßiger fallunabhängiger Gespräche mit den juristischen Verfahrensbeteiligten intensiviert werden und auch für solche ‚Überzeugungsarbeit‘ dienlich sein.

In allen Fällen wurde deutlich, dass es bei der Implementierung immer auch um langfristige tragfähige Kontakte unter den beteiligten Fachkräften und Verfahrensbeteiligten geht, bei denen sie die je unterschiedlichen Funktionen und Arbeitsweisen zunehmend deutlicher kennen und schätzen lernen, im wohlverstandenen Interesse der Kinder und Jugendlichen, die Opfer von sexueller Gewalt wurden.

Angesichts der relativ geringen Kosten, wenn man Fallzahlen und Arbeitsaufwand veranschlagt, sollte die Stadt Dortmund das Projekt „Sozialpädagogische Zeugenbegleitung für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche in Strafverfahren“ fortsetzen und fest institutionalisieren, in erster Hinsicht zum Wohle der betroffenen Kinder und Jugendlichen

und in zweiter aber auch nicht unwichtiger Hinsicht, um ein solches, fachlich hohe Wertschätzung genießendes Projekt als Dortmunder Modell in andere Kommunen von ähnlicher Größenordnung ‚exportieren‘ zu können.

## 11. Literatur

Dannenberg, Ursula/ Höfer, Eberhard/ Köhnken, Günter/ Reutemann, Michael 1997a, Abschlußbericht zum Modellprojekt „Zeugenbegleitprogramm für Kinder“, Institut für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität Kiel, Kiel

Dannenberg, Ursula/ Höfer, Eberhard/ Köhnken, Günter/ Reutemann, Michael 1997b, Kurzfassung der Ergebnisse zum Modellprojekt „Zeugenbegleitprogramm für Kinder“, Institut für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität Kiel, Kiel

Deeke, Axel 1995, Experteninterviews - ein methodologisches und forschungspraktisches Problem. In: Brinkmann, Christian, Deeke, Axel/Völkel, Brigitte (Hg.) (1995), Experteninterviews in der Arbeitsmarktforschung. Diskussionsbeiträge zu methodischen Fragen und praktischen Erfahrungen, Nürnberg, Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, BeitrAB 191

Fastie, Friesa 1994, Zeuginnen der Anklage : die Situation sexuell missbrauchter Mädchen und junger Frauen vor Gericht, Berlin

Kirchhoff, Sabine 1995, Sexueller Mißbrauch vor Gericht II. Materialienband: 15 Gerichtsprotokolle

Kooperationsprojekt zwischen Jugendhilfe und Justiz o.J. „Sozialpädagogische Zeugenbegleitung“ für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche im Strafverfahren, internes Manuskript Power Point Präsentation, Dortmund

Vorlage „Sozialpädagogische Zeugenbegleitung“ für Kinder und Jugendliche in Sexualstrafverfahren 2007. Kooperationsprojekt zwischen Jugendhilfe und Strafjustiz, internes Manuskript, Dortmund

## **Anhang zum Evaluationsbericht Sozialpädagogische Zeugenbegleitung**

### **Teil A Auswertungen**

A 1.1. Grundauswertung der Fragebogen für Kinder und Jugendliche

A 1.2 Auflistung der offenen Antworten

A 2.1 Grundauswertung der Fragebogen für die Eltern

A 2.2 Auflistung der offenen Antworten

A 3 Auflistung der offenen Antworten der Zeugenbegleiterinnen

-----

### **Teil B Frage- und Erhebungsbögen**

B 1.1 Fragebogen für Kinder

B 1.2 Fragebogen für Jugendliche

B 2 Fragebogen Eltern

B 3 Leitfaden juristische Verfahrensbeteiligte

B 4.1 Fragebogen für sozialpädagogische Zeugenbegleiterinnen

B 4.2. Leitfaden für sozialpädagogische Zeugenbegleiterinnen

## Anhang 1.1. Kinder/Jugendliche Grundausswertung

<b>1) Was hat Dir geholfen bei Gericht auszusagen?</b>		
(84,62%)	darüber sprechen zu können, wie es mir geht	11
(69,23%)	nicht darüber sprechen zu müssen, was passiert ist	9
(69,23%)	dass ich das Gericht schon vorher gesehen hatte	9
(84,62%)	über Personen/Funktionen im Gericht Bescheid zu wissen	11
(46,15%)	Richter/in schon mal gesehen zu haben	6
(61,54%)	dass ich im Wartezimmer warten konnte	8
(84,62%)	zu wissen, was bei Schwierigkeiten im Gericht zu tun ist	11

---

	Nennungen (Mehrfachwahl möglich!)	65
	geantwortet haben	13
	ohne Antwort	1

<b>2) Hat die SPZ Deine Ängste und Befürchtungen gut verstanden?</b>		
(92,86%)	Ja	13
(0,00%)	Nein	0
(7,14%)	Weiß nicht	1

---

	Summe	14
	ohne Antwort	0

<b>3) Was möchtest Du zur Zeugenbegleitung noch sagen?</b>		
(50,00%)	Positiv	7
(0,00%)	Negativ	0
(0,00%)	Indifferent	0
(50,00%)	Keine Angabe	7

---

	Summe	14
	ohne Antwort	0

<b>4) Wie hast Du Dich nach der Verhandlung gefühlt?</b>		
	Antworten	11
	ohne Antwort	3
	Minimum	1
	Maximum	3
	Mittelwert	1,909

**5) Stell Dir vor, Deine beste Freundin oder Dein bester Freund soll in einer solchen Gerichtsverhandlung aussagen. Würdest Du ihr bzw. ihm raten eine Zeugenbegleitung zu machen?**

(100,00%)	Ja	13
(0,00%)	Nein	0
(0,00%)	Weiß nicht	0

---

	Summe	13
--	-------	----

**6) Wo bist Du geboren?**

(71,43%)	Dortmund	10
(21,43%)	Außerhalb Dortmunds	3
(7,14%)	Außerhalb Deutschlands	1
(0,00%)	Keine Angabe	0

---

	Summe	14
	ohne Antwort	0

**7) Wo sind Deine Eltern geboren?**

(57,14%)	Dortmund	8
(21,43%)	Außerhalb Dortmunds	3
(7,14%)	Außerhalb Deutschlands	1
(14,29%)	Keine Angabe	2

---

	Summe	14
	ohne Antwort	0

**8) Bist Du mit dem Angeklagten verwandt? Ist der Angeklagte ein Fremder?**

(0,00%)	Keine Angabe	0
(64,29%)	Verwandt/ Bekannt	9
(28,57%)	Fremd	4
(7,14%)	Respektsperson	1

---

	Summe	14
	ohne Antwort	0

**9) Wie alt bist Du?**

Antworten	11
ohne Antwort	3
Minimum	7
Maximum	20
Mittelwert	12,909

**10) Geschlecht?**

(33,33%)	Männlich	4
	Weiblich	8

(66,67%)

---

---

Summe	12
ohne Antwort	2

**11) Wohnort?**

(69,23%)

(7,69%)

(23,08%)

---

Dortmund	9
Außerhalb Dortmunds	1
Keine Angabe	3

---

Summe	13
ohne Antwort	1

## **Anhang 1.2. Kinder/Jugendliche- offene Antworten, Stand n = 14, 1209**

Antworten auf offene Fragen

### **Frage 3:**

**Was möchtest Du noch zur Zeugenbegleitung noch sagen?**

- Du bist eine sehr aufmerksame Frau
- Es hat mir geholfen
- Ich empfand die Hilfe die sie für mich in der Zeit sehr schön und es hat mir echt viel geholfen. Ich hoffe, dass sie weiterhin Kinder/Jugendlichen, sowie mir, helfen können. Es tat gut jemanden zu haben, der einen eine Stütze war und zudem einen zugehört hat. Ich bin echt dankbar dafür. Ich erinnere mich noch gut an den Ausflug zum Gericht der schön gestaltet war. Dankeschön für Alles!!
- Hat mir sehr geholfen
- Ich kann es nur auf jeden Fall weiterempfehlen und ich bin dankbar, dass Frau NN mich begleitet hat!!!
- Nichts
- Vielen lieben Dank. Sie haben mir sehr geholfen.
- Sie war nett zu mir
- Keine Angabe (6x)

### **Zu Frage 4-**

- Gut, in punkto Zeugenbegleitung schlecht, den Täter zu sehen
- Also, es ging mir nicht so schlecht wie ich gedacht hatte. Ich habe mich erleichtert gefühlt, aber ich hatte auch Angst, dass er mich findet.

### **Frage 5:**

**Bist Du mit dem Angeklagten verwandt – ist der Angeklagte ein Fremder?**

- Stiefvater
- Verwandt
- Er war der Freund meiner Mutter (3x)
- Ein Bekannter
- Fremder (3x)
- Der Freund von Mamas ehemaliger bester Freundin
- Ich bin mit dem Angeklagten verwandt
- Nachbar
- Erzieher von mir



## Anhang A 2.1 Eltern Grundauswertung

### 1) Wie haben Sie von der Zeugenbegleitung erfahren?

(58,33%)	Jugendamt/Koordinationsstelle	7
(8,33%)	Broschüre	1
(0,00%)	von Verwandten/Bekanntem	0
(16,67%)	NebenklagevertreterIn	2
(8,33%)	Polizei	1
(25,00%)	Sonstiges	3
<hr/>		
	Nennungen (Mehrfachwahl möglich!)	14
	geantwortet haben	12
	ohne Antwort	1

### 2) Wurden Ihnen vom ZeugenbegleiterIn während und/oder nach der Sozialpädagogischen Zeugenbegleitung noch andere Hilfen vermittelt?

(15,38%)	keine Angabe	2
(53,85%)	ja	7
(23,08%)	Nein	3
(7,69%)	Wei nicht	1
<hr/>		
	Summe	13
	ohne Antwort	0

### 4) Ihr Kind ist mit dem Angeklagten:

(15,38%)	keine Angabe	2
(23,08%)	verwandt	3
(38,46%)	bekannt	5
(0,00%)	"Respektsperson"	0
(23,08%)	fremd	3
<hr/>		
	Summe	13

### 5) Hat Ihr Kind zuvor Erfahrungen mit Gerichtsverfahren gemacht?

(7,69%)	keine Angabe	1
(15,38%)	Ja	2
(76,92%)	Nein	10
(0,00%)	Wei nicht	0
<hr/>		
	Summe	13

**6) Welche Informationen hat die Sozialpädagogische Zeugenbegleitung Ihrem Kind vermittelt?**

(7,69%)	keine Angabe	1
(92,31%)	Verhandlungsablauf	12
(84,62%)	Ablauf der Zeugenvernehmung	11
(61,54%)	Besichtigung des Gerichtssaals	8
(76,92%)	Bedeutung/Aufgaben aller Anwesenden im Gerichtssaal	10
(76,92%)	Aufgaben Ihres Kindes während der Gerichtsverhandlung	10
(53,85%)	Bekanntmachung mit dem Richter	7
(30,77%)	Sonstiges	4
<hr/>		
	Nennungen (Mehrfachwahl möglich!) geantwortet haben	63 13

**7) Sind Sie der Meinung, dass es für Ihr Kind eine Erleichterung war, mit der Zeugenbegleitung nicht über die Tat sprechen zu müssen?**

(7,69%)	keine Angabe	1
(76,92%)	Ja	10
(0,00%)	Nein	0
(15,38%)	Wei nicht	2
<hr/>		
	Summe	13

**8) Wie verhielt sich Ihr Kind vor der Verhandlung?**

(15,38%)	keine Angabe	2
(15,38%)	sehr ngstlich	2
(53,85%)	ein bisschen ngstlich	7
(15,38%)	gar nicht ngstlich	2
(0,00%)	wei nicht	0
<hr/>		
	Summe	13

**9) Wie verhielt sich Ihr Kind whrend der Verhandlung?**

(23,08%)	keine Angabe	3
(23,08%)	sehr ngstlich	3
(30,77%)	ein bisschen ngstlich	4
(15,38%)	gar nicht ngstlich	2
(7,69%)	wei nicht	1
<hr/>		
	Summe	13

**10) Wie verhielt sich Ihr Kind nach der Verhandlung?**

	keine Angabe	3
(23,08%)		
	sehr ängstlich	0
(0,00%)		
	ein bisschen ängstlich	3
(23,08%)		
	gar nicht ängstlich	6
(46,15%)		
	weiß nicht	1
(7,69%)		
	-----	-----
	Summe	13

**11) Musste Ihr Kind vor Gericht aussagen?**

	keine Angabe	1
(7,69%)		
	Ja	6
(46,15%)		
	Nein	6
(46,15%)		
	Wei nicht	0
(0,00%)		
	-----	-----
	Summe	13

**12) Wenn Ihr Kind aussagen musste, wie schtzen Sie die sprachlichen Ausfhrungen Ihres Kindes ein?**

	keine Angabe	6
(46,15%)		
	Flieend	1
(7,69%)		
	Stockend	2
(15,38%)		
	Verngstigt	1
(7,69%)		
	Selbstbewusst	1
(7,69%)		
	Zitternde Stimme	0
(0,00%)		
	Feste Stimme	1
(7,69%)		
	Wei nicht	1
(7,69%)		
	Sonstiges	0
(0,00%)		
	-----	-----
	Summe	13

**13) Ist Ihr Kind dem Angeklagten begegnet?**

	keine Angabe	2
(15,38%)		
	Ja	9
(69,23%)		
	Nein	2
(15,38%)		
	Wei nicht	0
(0,00%)		
	-----	-----
	Summe	13

**14) Wenn Ihr Kind dem Angeklagten begegnet ist, wann war das?**

	keine Angabe	4
(30,77%)		
	Vor der Verhandlung	8
(61,54%)		
	Während der Verhandlung	7
(53,85%)		
	Nach der Verhandlung	6
(46,15%)		
	Gar nicht begegnet	1
(7,69%)		
	Weiß nicht	0
(0,00%)		
<hr/>		
	Nennungen (Mehrfachwahl möglich!) geantwortet haben	26 13

**15) Wer war zur Unterstützung Ihres Kindes bei der Gerichtsverhandlung anwesend?**

	keine Angabe	5
(38,46%)		
	Zeugenbegleitung	8
(61,54%)		
	Eltern	6
(46,15%)		
	Andere Bezugspersonen	3
(23,08%)		
	Sonstige	2
(15,38%)		
	Niemand	0
(0,00%)		
<hr/>		
	Nennungen (Mehrfachwahl möglich!) geantwortet haben	24 13

**16) Wurde Ihrem Kind das Urteil von der Zeugenbegleitung erläutert?**

	keine Angabe	4
(30,77%)		
	Ja	6
(46,15%)		
	Nein	3
(23,08%)		
	Weiß nicht	0
(0,00%)		
<hr/>		
	Summe	13

**17) Hat sich Ihr Kind zur Sozialpädagogischen Zeugenbegleitung geäußert?**

	keine Angabe	3
(23,08%)		
	Ja	7
(53,85%)		
	Nein	2
(15,38%)		
	Weiß nicht	1
(7,69%)		
<hr/>		
	Summe	13

**19) Wie hilfreich empfanden Sie die Sozialpädagogische Zeugenbegleitung für sich selbst?**

(23,08%)	keine Angabe	3
(38,46%)	Sehr hilfreich	5
(38,46%)	Hilfreich	5
(0,00%)	Wenig hilfreich	0
(0,00%)	Gar nicht hilfreich	0
(0,00%)	Wei nicht	0
<hr/>		
	Summe	13

**20) Wie hilfreich empfanden Sie die Sozialpädagogische Zeugenbegleitung für Ihr Kind?**

(23,08%)	keine Angabe	3
(53,85%)	Sehr hilfreich	7
(23,08%)	Hilfreich	3
(0,00%)	Wenig hilfreich	0
(0,00%)	Gar nicht hilfreich	0
(0,00%)	Wei nicht	0
<hr/>		
	Summe	13

## **Anhang A 2.2. Eltern offene Antworten, n 13, 12/09**

Offene Fragen

### **Frage 3:**

**Wenn Hilfen vermittelt wurden, welche waren das?**

- Beratungsstellen
- Keine Angabe (7x)
- Gespräche für das Mädchen und d. EB Westhoffstraße.
- Kontakt mit Rechtsanwalt und Gericht
- Beratungsgespräche und Therapievorschlage
- Bekanntmachung der Opfer mit der zustandigen Richterin und Fuhrung

### **Frage 18:**

**Wenn es sich geauert hat, welche Aussagen hat es gemacht? Bitte schreiben Sie diese kurz auf.**

- Ist nett, fand es nett dass der Ablauf erklart wurde, fand es gut dann nicht allein sein zu mussen.
- Keine Angabe (7 x)
- Es hat ihr gefallen.
- Zufrieden, dass ihr geglaubt wurde.
- Sie hat Fragen beantwortet bekommen und wusste dass diese Betreuung was besonderes ist nur fur sie selbst.
- Er fand es sehr hilfreich, dass er eine Zeugenbegleitung hatte.
- Frau NN ist sehr lieb.

### **Frage 21:**

**Haben wir Ihrer Meinung nach etwas Wichtiges vergessen? Hier haben Sie noch Platz, um Ihre Anmerkungen und Anregungen aufzuschreiben:**

- Es gibt zu wenig Zeugenbegleiter, da dies ehrenamtlich geschieht.
- Wir haben uns von Anfang bis Ende sehr gut begleitet gefuhlt. Ich wunsche mir fur die Zukunft, dass alle Opfer so gut begleitet werden konnen!
- Keine Angabe (9 x)
- Die Zeugenbegleitung ist sehr hilfreich fur jeden.
- Mit allem zufrieden. Ich finde es sehr vorteilhaft, dass es so etwas gibt.

## **Anhang A 3 - Antworten Sozialpädagogische Fachkräfte Mai 2008**

### **Frage 7:**

**Wie gingen Sie mit den Ängsten um?**

- Mit kl. Arbeit mit Bilderbuch, Aufklärung , zu sagen, dass es OK ist zu weinen oder zu sagen, dass man sich nicht mehr erinnert, Ablauf erklären, Entspannungsübung
- Stärken aufzeigen und benennen, Kind beruhigen, ablenkende Spiele, Bücher, CD; Informieren über: Wartezeiten überbrücken, über Aufgaben und Möglichkeiten der Nebenklage informieren
- Über Ängste reden, beruhigen, erklären – nicht unnötig problematisieren, Verständnis für ihre Situation aufbringen
- Zuhören, Gespräche führen, Bewältigungsstrategie, („ Was kann ich in der Situation tun?“)

### **Frage 8:**

**Sind Sie der Meinung, dass Ihre Arbeit die Aussagekraft der Kinder beeinflusst?**

**Bei Antwort: ‚c` Ja und zwar:**

- Wenn Kids angstfrei aussagen ist Aussage klarer , qualitativ besser
- Sicherheit und Ruhe der Kinder beeinflusst die Aussagekraft

### **Frage 18:**

**Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit mit den Eltern? Nennen Sie einige Fälle.**

- Im großen und ganzen gut, Eltern froh, dass Kind begleitet wird, ein Kd aus Einrichtung -> Mutter bejaht Projekt aber schlechte Terminabsprache, Grundsätzlich Dankbarkeit
- Größtenteils positiv – Es gibt bedürftige Eltern die auch Begleitung/Betreuung brauchen. Es gibt Mütter die ihren Kindern nicht glauben.
- Eltern sind oft verängstigt, verunsichert „Was kommt auf das Kind zu?“ – Nehmen die Unterstützung dankbar an (Begleitung, Information, „nicht allein zu sein“
- Hoher Unterstützungsbedarf und Beratungsbedarf, Informationsbedarf -> Verfahrensablauf (Ängste bewältigen etc., ähnl. Unterstützung, wie bei den Opfern

### **Frage 19:**

**Wie bewerten Sie die Qualität der Zusammenarbeit mit den Eltern inhaltlich?**

- gut
- Größtenteils gut. Teilweise keine Zusammenarbeit möglich.
- Entlastung für Eltern, nehmen Unterstützung gerne an
- Große Erleichterung beim Überblick des Verfahrens, Stabilisierung (auch für Opferzeugen)

### **Frage 21:**

**Möchten Sie mit dem Fragebogen noch etwas hinzufügen?**

- Insgesamt Resümee = sehr gut
- Keine Angabe (3 x)

**B 1.1. Evaluation Zeugenbegleitung (SPZ)-Jüngere Kinder**

Fragebogennummer: K .....

Datum.....

*Dieser Fragebogen wird mit Unterstützung der Zeugenbegleiterin/des Zeugenbegleiters ausgefüllt. Wie viel Hilfe notwendig ist, hängt vom Entwicklungsstand des Kindes ab.*

**Fragebogen für jüngere Kinder**

*Die Erklärung, warum die Fragen beantwortet werden sollen, gibt die jeweilige Zeugenbegleiterin mündlich.*

Fragen:

1. Was hat Dir geholfen, bei Gericht auszusagen?
  - dass ich mit der Zeugenbegleiterin/dem Zeugenbegleiter darüber sprechen konnte, wie es mir geht
  - dass ich mit der Zeugenbegleiterin/dem Zeugenbegleiter nicht darüber sprechen musste, was mir passiert ist
  - dass ich das Gericht schon vorher gesehen hatte
  - dass ich vorher wusste, welche Personen im Gerichtssaal sind und was sie dort tun
  - dass ich den Richter/die Richterin schon mal gesehen hatte
  - dass ich im Wartezimmer warten konnte
  - dass mir die Zeugenbegleiterin/der Zeugenbegleiter erklärt hat, was ich tun kann, wenn ich im Gerichtssaal in eine schwierige Situation gerate
  
2. Hat die Zeugenbegleiterin Deine Ängste und Befürchtungen gut verstanden?  
Ja                      Nein                      Weiß nicht
  
3. Was möchtest Du zur Zeugenbegleitung noch sagen?  
.....
  
4. Wie hast Du Dich nach der Verhandlung gefühlt?  
3 unterschiedliche smilies können gewählt werden  
gut ☺                      mittel                      schlecht ☹
  
5. Stell`Dir vor, Deine beste Freundin oder Dein bester Freund soll in einer solchen Gerichtsverhandlung aussagen. Würdest Du ihr bzw. ihm raten, eine Zeugenbegleiterin/einen Zeugenbegleiter mitzunehmen?  
Ja                      Nein                      Weiß nicht
  
6. Wo bist Du geboren? .....
  
7. Wo sind Deine Eltern geboren? .....
  
8. Bist Du mit dem Angeklagten verwandt – ist der Angeklagte ein Fremder?  
.....
  
9. Wie alt bist Du? .....Jahre
  
10. Bist Du  
ein Mädchen .....                      ein Junge .....
  
11. Wo wohnst Du? .....



**B 1.2. Evaluation Zeugenbegleitung (SPZ)-Jugendl.**

Fragebogennummer: K .....

Datum.....

*(Dieser Fragebogen wird von der Zeugenbegleiterin mit erklärenden Worten übergeben. Die Kinder und Jugendlichen beantworten ihn anonym und können den verschlossenen Umschlag in eine Box einwerfen).*

**Fragebogen für ältere Kinder und Jugendliche**

Du hast als Zeugin bzw. Zeuge einer Sexualstraftat vor Gericht ausgesagt. Eine Zeugenbegleiterin/ein Zeugenbegleiter hat Dich auf die Verhandlung vorbereitet und Dich begleitet. Deine Meinung zu dieser Unterstützung ist uns sehr wichtig. Deshalb bitten wir Dich, die folgenden Fragen zu beantworten.

Fragen:

1. Was hat Dir geholfen, bei Gericht auszusagen?
  - dass ich mit der Zeugenbegleiterin/dem Zeugenbegleiter darüber sprechen konnte, wie es mir geht
  - dass ich mit der Zeugenbegleiterin/dem Zeugenbegleiter nicht darüber sprechen musste, was mir passiert ist
  - dass ich das Gericht schon vorher gesehen hatte
  - dass ich vorher wusste, welche Personen im Gerichtssaal sind und was sie dort tun
  - dass ich den Richter/die Richterin schon mal gesehen hatte
  - dass ich im Wartezimmer warten konnte
  - dass mir die Zeugenbegleiterin/der Zeugenbegleiter erklärt hat, was ich tun kann, wenn ich im Gerichtssaal in eine schwierige Situation gerate
  
2. Hat die Zeugenbegleiterin Deine Ängste und Befürchtungen gut verstanden?  
Ja                      Nein                      Weiß nicht
  
3. Was möchtest Du zur Zeugenbegleitung noch sagen?  
.....
  
4. Wie hast Du Dich nach der Verhandlung gefühlt?  
.....  
1                      2                      3                      4                      5                      6  
(sehr gut bis ganz schlecht)
  
5. Stell' dir vor, Deine beste Freundin oder Dein bester Freund soll in einer solchen Gerichtsverhandlung aussagen. Würdest Du ihr bzw. ihm raten, eine Zeugenbegleiterin/einen Zeugenbegleiter mitzunehmen?  
  
Ja                      Nein                      Weiß nicht
  
6. Wo bist Du geboren? .....
7. Wo sind Deine Eltern geboren? .....
  
8. Bist Du mit dem Angeklagten verwandt – ist der Angeklagte ein Fremder?  
.....
9. Wie alt bist Du? .....Jahre
10. Bist Du  
weiblich ..... männlich .....
  
11. Wo wohnst Du? .....

## **B 2. Fragebogen zum Zeugenbegleitprogramm für die Eltern:**

Alter des Kindes: \_\_\_\_\_ Jahre

Geschlecht des Kindes: \_\_\_\_\_ m/w

1. Wie haben Sie von dem Zeugenbegleitprogramm erfahren:

Jugendamt/ Koordinierungsstelle  
Broschüre  
von Verwandten/Bekanntem  
NebenklagevertreterIn  
Sonstige: \_\_\_\_\_

2. Wurden Ihnen von der Zeugenbegleiterin noch andere Hilfen vermittelt?

Ja  
Nein  
weiß nicht

3. Wenn ja, welche \_\_\_\_\_

4. Ihr Kind ist mit dem Angeklagten

bekannt  
verwandt  
fremd  
sonstiges

5. Hat Ihr Kind zuvor Erfahrungen mit Gerichtsverfahren gemacht?

Ja  
Nein  
weiß nicht

6. Welche Informationen hat das Zeugenbegleitprogramm Ihrem Kind vermittelt:

Verhandlungsablauf  
Ablauf der Zeugenvernehmung  
Besichtigung des Gerichtssaals  
Bedeutung/ Aufgaben aller Anwesenden im Gerichtssaal  
Aufgaben Ihres Kindes während der Gerichtsverhandlung  
Bekanntmachung mit dem Richter, der Richterin  
Sonstiges \_\_\_\_\_

7. Sind Sie der Meinung, dass es für Ihr Kind eine Erleichterung war, mit der Zeugenbegleiterin nicht über die Tat sprechen zu müssen?

Ja  
Nein  
weiß nicht

8. Wie verhielt sich Ihr Kind vor der Verhandlung?

Sehr ängstlich  
ein bisschen ängstlich  
gar nicht ängstlich  
weiß nicht

9. Während der Verhandlungß

Sehr ängstlich  
ein bisschen ängstlich  
gar nicht ängstlich  
weiß nicht

10. Nach der Verhandlungß

Sehr ängstlich  
ein bisschen ängstlich  
gar nicht ängstlich  
weiß nicht

11. Musste Ihr Kind vor Gericht aussagen?

Ja  
Nein  
weiß nicht

12. Wenn Ihr Kind aussagen musste, wie schätzen Sie die sprachlichen Ausführungen Ihres Kindes ein?

Fließend  
stockend  
verängstigt  
selbstbewusst  
zitternde Stimme  
feste Stimme  
weiß nicht  
Sonstiges: \_\_\_\_\_

13. Ist Ihr Kind dem Angeklagten begegnet?

Ja  
Nein  
weiß nicht

14. Wenn Ihr Kind dem Angeklagten begegnet ist, wann war das?

vor der Verhandlung  
während Verhandlung  
nach Verhandlung  
gar nicht begegnet  
weiß nicht

15. Wer war zur Unterstützung Ihres Kindes bei der Gerichtsverhandlung anwesend?

- Zeugenbegleitung
- Eltern
- Andere Bezugspersonen
- Sonstige
- Niemand

16. Wurde Ihrem Kind das Urteil von der Zeugenbegleiterin erläutert?

- Ja
- Nein
- weiß nicht

17. Hat sich Ihr Kind zu dem Zeugenbegleitprogramm geäußert?

- Ja
- Nein
- weiß nicht

18. Wenn ja, welche Aussagen hat es gemacht? Bitte schreiben Sie diese kurz auf

---

---

---

19. Wie hilfreich empfanden Sie das Zeugenbegleitprogramm für sich selbst?

- sehr hilfreich
- hilfreich
- wenig hilfreich
- gar nicht hilfreich
- weiß nicht

20. Wie hilfreich empfanden Sie das Zeugenbegleitprogramm für Ihr Kind?

- sehr hilfreich
- hilfreich
- wenig hilfreich
- gar nicht hilfreich
- weiß nicht

21. Haben wir Ihrer Meinung nach noch etwas Wichtiges vergessen? Hier haben Sie noch Platz um Ihre Anmerkungen und Anregungen aufzuschreiben:

---

---

---

### **B. 3 Leitfadenfragen- juristische Beteiligte**

Gruppe: RichterInnen, Staatsanwältinnen, Nebenklagevertreterinnen

1) Sie arbeiten als ....

Mich/uns würde interessieren, wie Sie in Ihrer Position mit der Sozialpädagogischen Zeugenbegleitung in Berührung kommen, welche Erfahrungen Sie machen, wie sie sie beurteilen, also alles, was für Sie in dem Kontext wichtig ist

2) Wie schätzen Sie die Zusammenarbeit mit den zuständigen Zeugenbegleiterinnen ein?  
Evtl.: Verbesserungsvorschläge?

3) Halten Sie die „Sozialpädagogische Zeugenbegleitung“ für sinnvoll?

4) Gab es in der Vergangenheit Fälle, in denen Sie sich für einen Zeugen (Kind, Jugendlichen) eine „Sozialpädagogische Zeugenbegleitung“ gewünscht hätten?

5) Wie erklären Sie sich, das „Sozialpädagogische Zeugenbegleitung“ noch nicht bundesweit eingeführt werden?

6) Konnten Sie Veränderungen (positiv/negativ.) im Verhalten der anderen Verfahrensbeteiligten im Umgang mit den ZeugInnen feststellen?

## **B 4.1 Fragebogen für die sozialpädagogischen Zeugenbegleiterinnen**

**1. Wie viele Stunden arbeiten Sie in der Woche in dem Sozialpädagogischen Zeugeschutzprogramm?**

\_\_\_\_\_ Stunden

**2. Wie viele betroffene Kinder haben Sie letztes Jahr begleitet?**

Jungen \_\_\_\_\_ Mädchen: \_\_\_\_\_

**3. Wie oft treffen Sie sich mit den Kindern im Schnitt vor der Verhandlung?**

\_\_\_\_\_ mal

**4. Welches waren die drei häufigsten Ängste der Kinder vor der Verhandlung, die sie äußern konnten?**

Beispiele: Von zuhause weg, öffentlich darüber reden, Sündenbock, Stigmatisierung, Schuld bei sich suchen, Ungewissheit. Sonstiges

**5. Wie gehen Sie mit den Ängsten um**

Methodisch: \_\_\_\_\_

Emotional : \_\_\_\_\_

**6. Sind Sie der Meinung, dass Ihre Arbeit die Aussagequalität der Kinder beeinflusst?**

Ja

Nein

Wenn ja, wie?

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**7. Wie wird Ihre Arbeit von den StaatsanwältInnen angenommen?**

Noten 1-6

**8. Wie wird Ihre Arbeit von den RichterInnen angenommen?**

Noten 1-6

**9. Wie wird Ihre Arbeit von den NebenklagevertreterInnen angenommen?**

Noten 1-6

**10. Wie bewerten Sie die Qualität der Zusammenarbeit mit den StaatsanwältInnen?**

Noten 1-6

**11. Wie bewerten Sie die Qualität der Zusammenarbeit mit den RichterInnen?**

Noten 1-6

**12. Wie bewerten Sie die Qualität der Zusammenarbeit mit den NebenklagevertreterInnen?**

Noten 1-6

**13. Wie wird Ihre Arbeit von den Eltern angenommen?**

Noten 1-6

**14. Wie bewerten Sie die Qualität der Zusammenarbeit mit den Eltern?**

Noten 1-6

**15. Wie wird Ihre Arbeit von den Kindern/Jugendliche angenommen?**

Noten 1-6

**16. Waren Sie bei der Entscheidung, ob Opferschutzmaßnahmen zur Anwendung kommen, beteiligt?**

Ja

Nein

Wenn Ja, wie ?

---

---

**17. Möchten Sie noch was hinzufügen?**

---

---

## **B 4.2 Leitfaden- Gesprächsrunde mit Sozialpädagogischen Zeugenbegleiterinnen**

1. Sie arbeiten seit einigen Jahren als päd. Zeugenbegleiterinnen in Dortmund. Können Sie uns schildern, was Sie dazu bewogen hat, diese Ausbildung zu machen?  
Wie hat sich Ihre Arbeit mit sexuell missbrauchten Mädchen und Jungen und deren Angehörigen durch diese Ausbildung verändert?
2. Wie bewerten Sie Ihre Kooperation als Sozialarbeiterinnen, als Sozialpädagoginnen mit den juristischen Beteiligten - gibt es hierunter Unterschiede (Staatsanwaltschaft, RichterInnen, Nebenklagevertreterinnen, Verteidiger...)
3. Wo sind Ihrer Meinung nach Verbesserungsmöglichkeiten in der Zeugenbegleitung?
4. Haben wir etwas vergessen?